

Die Dritte Welt und das Wirtschaftsvölkerrecht

»Entwicklungsland« als privilegierter Rechtsstatus¹⁾

Ernst U. Petersmann

“Get of this estate”.
“What for?”
“Because it’s mine”.
“Where did you get it?”
“From my father”.
“Where did he get it?”
“From his father”.
“And where did he get it?”
“He fought for it”.
“Well, I’ll fight you for it”.
Carl Sandburg

I. Wandel und Methodenprobleme des Wirtschaftsvölkerrechts der Nord-Süd-Beziehungen

1. Wie in früheren Jahresberichten weist die OECD auch in ihrem Jahresbericht 1974 über *development co-operation* auf die *crisis of development* hin:

“The wide disparities between conditions of life in the affluent regions of the world and the conditions of marginal existence in poor regions — which we euphemistically call ‘developing’ — are unprecedented and they continue to worsen. Life in the poor countries is more ‘nasty, poor, brutish and short’

¹⁾ Der Aufsatz soll denjenigen von Prof. Dr. Chr. Tomuschat über Die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, Zur Gestaltungskraft von Deklarationen der UN-Generalversammlung, oben S. 444, ergänzen. Er erörtert das Thema nicht aus der Perspektive der UN-Resolutionen betr. “Declaration on the Establishment of a New International Economic Order” (Res. 3201/S-VI vom 1. 5. 1974) und “Charter of Economic Rights and Duties of States” (Res. 3281/XXIX vom 12. 12. 1974).

than Thomas Hobbes could have imagined . . . We could, if we chose to do so in a co-operative international effort, substantially reduce mass hunger and unemployment in the Third World. The situation of the poor countries has not received the attention from the world's leaders and governments which its seriousness warrants" 2).

Ein Vergleich der Satzungsziele und Ordnungsprinzipien der auf den Konferenzen von Bretton Woods (1944), Genf (1947) und Havanna (1948) völkerrechtlich normierten Weltwirtschaftsordnung mit der tatsächlichen Völkerrechtspraxis und weltwirtschaftlichen Entwicklung im Jahre 1974 (weltweit zunehmende Inflations-, Zahlungsbilanz-, Nahrungsmittel-, Arbeitslosenprobleme usw.) zeigt neben dem weltwirtschaftlichen *widening gap* zwischen Industrie- und Entwicklungsländern auch in anderen Bereichen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen und des Wirtschaftsvölkerrechts wachsende Inkongruenzen zwischen der völkerrechtlich normierten und der tatsächlichen Weltwirtschaftsentwicklung: so wird im Bereich der Handelsbeziehungen der überwiegende Teil des Welthandels abweichend vom Meistbegünstigungsprinzip des Art. I GATT im Rahmen von Regional- und Entwicklungsländerpräferenzen abgewickelt; der Rohstoffhandel wird angesichts des Nichtinkrafttretens der Kartellrechtsbestimmungen der Havanna-Charta sowie im Widerspruch zu Art. XI, XX, h GATT weiterhin maßgeblich von internationalen Kartellen (neuerdings bsd. Erzeugerkartelle der Rohstoffländer) und diskriminierenden Sub-

2) Development Co-operation, 1974 Review, OECD 1974, S. 11 ff.

Abkürzungsverzeichnis: AASM = Assoziierte Afrikanische Staaten und Madagaskar; AFDI = Annuaire Français de Droit International; AJIL = American Journal of International Law; AKP = Afrikanische, Karibische und Pazifische Länder; ArchVR = Archiv des Völkerrechts; AWD = Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters; BISD = Basic Instruments and Selected Documents; BWZ = Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit; COMECON = Council for Mutual Economic Assistance; EA = Europa-Archiv; EG = Europäische Gemeinschaft; EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; GATT = General Agreement on Tariffs and Trade; ICJ = International Court of Justice; ICLQ = International and Comparative Law Quarterly; IDA = International Development Association; IGH = Internationaler Gerichtshof; ILM = International Legal Materials; ILO = International Labour Organisation; IMF = International Monetary Fund; JWTL = Journal of World Trade Law; JZ = Juristenzeitung; NZZ = Neue Zürcher Zeitung, Fernausgabe; OAS = Organisation der Amerikanischen Staaten; OECD = Organisation for Economic Cooperation and Development; RabelsZ = Rabels Zeitschrift; RdC = Recueil des Cours; UNCDF = United Nations Capital Development Fund; UNCITRAL = United Nations Commission on International Trade Law; UNCTAD = United Nations Conference on Trade and Development; UNIDO = United Nations Industrial Development Organization; VRÜ = Verfassung und Recht in Übersee; WiR = Wirtschaftsrecht.

ventionspraktiken beeinflußt; im internationalen Währungsrecht sind Wechselkursschwankungen außerhalb der im Art. IV IMF-Satzung normierten Bandbreiten seit August 1971 zum festen Bestandteil der internationalen Währungspraxis nahezu aller IMF-Mitgliedstaaten geworden, ohne daß man sich bislang auf die angestrebte Totalrevision der IMF-Satzung einigen kann; auch für andere weltwirtschaftlich immer wichtigere Bereiche wie z. B. den Eurogeldmarkt, die multinationale Unternehmens-tätigkeit und die Probleme der »kollektiven wirtschaftlichen Sicherheit« (z. B. Erdölversorgung, Recycling der Petrodollars) wird das Fehlen umfassender völkerrechtlicher Regeln zunehmend als Bedrohung der bisherigen Weltwirtschaftsordnung empfunden³⁾.

Das Entstehen von seit 1945 über 80 unterentwickelten Neustaaten im Rahmen der Dekolonisierung⁴⁾, die Dominanz der über 100 Entwicklungsländer in der Generalversammlung der Vereinten Nationen und die Besonderheiten der Entwicklungsprobleme und Entwicklungsbedürfnisse dieser neuen Staatenmehrheit haben die internationalen Wirtschaftsbeziehungen grundlegend verändert und beeinflussen in zunehmendem Maße ihre völkerrechtliche Gestaltung. Dekolonisierung, Entwicklungshilfe und die Probleme der weltwirtschaftlichen Integration der Entwicklungsländer⁵⁾ sind zum Haupttätigkeitsbereich der Vereinten Nationen und der Empfehlungspraxis der von den Entwicklungsländern majorisierten Generalversammlung geworden und haben zur politisch-moralischen Infragestellung der durch die IMF-Satzung und das GATT repräsentierten, neoliberalen Weltwirtschaftsordnung geführt. So wird in Ziff. 1, 2 der durch Res. 3201 (S-VI) vom 1. Mai 1974 durch Akklamation ohne Abstimmung verabschiedeten "Declaration on the Establishment

³⁾ Ausführlich dazu: E. U. Petersmann, Zur Inkongruenz zwischen völkerrechtlicher und tatsächlicher Weltwirtschaftsordnung, Die Friedenswarte 1976, Heft 1.

⁴⁾ Vgl. die Länderübersicht bei M. Schweitzer, Das Völkergewohnheitsrecht und seine Geltung für neu entstehende Staaten (1969), S. 77 ff., und zum Dekolonisierungsprozess zuletzt; W. Schümperli, Die Vereinten Nationen und die Dekolonisation (1970); Y. El-Ayouty, The United Nations and Decolonization: the role of Afro-Asia (1971); M. Barbier, Le Comité de décolonisation des Nations Unies (1974).

⁵⁾ Dazu, daß den wirtschaftlichen Entwicklungsländerproblemen meist »nur durch eine Umstrukturierung der Austauschverhältnisse in der gesamten Weltwirtschaft nach Ausrichtung, Umfang und Zusammensetzung . . . beizukommen ist« (H. Bräker, Multilaterale Hilfeleistung für Entwicklungsländer [1968], S. 31), vgl. z. B. K. Dörner, Probleme einer weltwirtschaftlichen Integration der Entwicklungsländer (1974); C. Fels, Internationale Umverteilung der Einkommen, EA 1975, S. 31 ff.

of a New International Economic Order" u. a. aus dem geringen Anteil der »Dritten Welt« (= 70% der Weltbevölkerung) am Welteinkommen (= 30%), am Welthandel (1973 ca. 18%), am weltwirtschaftlichen Entscheidungsprozeß (z. B. im währungspolitischen Zehner- bzw. neuerdings Fünferclub) sowie z. B. am technologischen Fortschritt gefolgt:

"It has proved impossible to achieve an even and balanced development of the international community under the existing international economic order. The gap between the developed and the developing countries continues to widen in a system which was established at a time when most of the developing countries did not even exist as independent States and which perpetuates inequality . . . The present international economic order is in direct conflict with current developments in international political and economic relations. Since 1970, the world economy has experienced a series of grave crises which have had severe repercussions, especially on the developing countries because of their generally greater vulnerability to external economic impulses . . .".

Die einstimmig angenommene Res. 1710 (XVI) vom 19. Dezember 1961 und die ohne Abstimmung durch Akklamation angenommene Res. 2626 (XXV) der UN-Generalversammlung vom 24. Oktober 1970 betr. die UN-Entwicklungsdekaden postulieren eine umfassende entwicklungspolitische Neuorientierung der Weltwirtschaftsordnung mit zunehmend planifikatorischen Regelungen. Während das GATT und die Havanna-Charta nur für den Rohstoffhandel die eventuelle Notwendigkeit marktregelnder Regierungsvereinbarungen anerkennen, gehen die UN-Entwicklungsstrategien, die von der UN-Generalversammlung durch Res. 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mehrheitlich verabschiedete Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten (z. B. Art. 3, 6, 9, 17-19) und das interventionistische Ordnungskonzept der UNCTAD von der Notwendigkeit weltweiter Entwicklungsplanung im Rahmen einer »globalen Entwicklungsstrategie« (R. Prebisch) mit konkreten Rechten und Pflichten der am Entwicklungsprozeß beteiligten Entwicklungs- und Industrieländer, Organisationen und multinationalen Unternehmen aus. Welthandelsposition und Exporteinnahmen der Entwicklungsländer sollen durch Handelspräferenzen seitens der Industrieländer, durch Preisstabilisierungsmaßnahmen und regionale Wirtschaftsintegration zwischen Entwicklungsländern verbessert, die Entwicklungshilfe soll ausgeweitet und für die weltwirtschaftlichen Nord-Süd-Beziehungen generell der Grundsatz der Nicht-Reziprozität verwirklicht werden: "Developed countries should grant concessions to all developing countries and extend to developing countries all concessions they grant to one another and should not, in granting these or other concessions, require any concessions in return from developing countries" (Allgemeines Prinzip 8 in der

Schlußakte der UNCTAD I). Die Entwicklungsländerprobleme und der weltwirtschaftliche *widening gap* werden als Gemeinschaftsaufgaben der Völkerrechtsgemeinschaft anerkannt (vgl. z. B. Ziff. 10 der Res. 2626)⁶⁾ und eine völkerrechtliche Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklungsunterschiede durch »kompensatorische Bevorrechtigung« der Entwicklungsländer in all denjenigen Bereichen des Wirtschaftsvölkerrechts angestrebt, in denen die tatsächlichen Markt- und Wettbewerbsungleichgewichte in den Nord-Süd-Beziehungen, die formalrechtliche Gleichbehandlung ungleich entwickelter Staaten oder die noch geringen Mitbestimmungsmöglichkeiten der Entwicklungsländer (z. B. auf den internationalen Schifffahrtskonferenzen) zu entwicklungshemmenden Diskriminierungen führen (vgl. z. B. Art. 18 und 19 der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten). Das neoliberale Wirtschaftsvölkerrecht soll damit durch redistributiv-solidarisches Gemeinschaftsrecht (z. B. auch völkerrechtliche Sicherung »kollektiver wirtschaftlicher Sicherheit« bei der Energie- und Nahrungsmittelversorgung) ergänzt und eine entwicklungspolitische Völkerrechtsentwicklung eingeleitet werden, die der vorangegangenen Entwicklung vom liberalen »Nachtwächterstaat« zum sozialen Wohlfahrtsstaat sowie der Ergänzung bürgerlicher und politischer durch wirtschaftliche und soziale Menschenrechte komplementär verläuft und teils eine notwendige Konsequenz der Abhängigkeit des Wirtschaftsvölkerrechts vom nationalen Wirtschaftslenkungsrecht ist. Der u. a. in der Charta von Algier (1967) und im Aktionsprogramm von Lima (1971)⁷⁾ formulierte entwicklungspolitische Forderungskatalog der 1974 104 in der »Gruppe der 77« gewerkschaftsähnlich organisierten Entwicklungsländer läuft auf eine revolutionäre Gesamtrevision traditionellen Wirtschaftsvölkerrechts unter entwicklungspolitischen Gesichtspunkten hinaus.

⁶⁾ Vgl. weiter z. B. den bei der Abstimmung im zweiten Ausschuß einstimmig angenommenen Art. 17 der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten: "Art. 17: International co-operation for development is the shared goal and common duty of all States. Every State should co-operate with the efforts of developing countries to accelerate their economic and social development by providing favourable external conditions and by extending active assistance to them . . .". Eine konkrete Anwendung dieses Grundsatzes ist das im einstimmig angenommenen Art. 18 sowie im Art. 19 anerkannte Prinzip allgemeiner Entwicklungsländerpräferenzen: ". . . developed countries should grant generalized preferential, non-reciprocal and non-discriminatory treatment to developing countries in those fields of international economic co-operation where it may be feasible" (Art. 19).

⁷⁾ Fundstelle der Charta von Algier: UNCTAD Proceedings, Second Session, Bd. I (1968), S. 431 ff. Fundstelle des Aktionsprogramms von Lima: UNCTAD Proceedings, Third Session, Bd. I (1972), S. 373 ff.

Ähnlich wie beim völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte sind auch die im Rahmen der UN-Entwicklungsstrategien empfohlenen Reformen meist noch nicht völkerrechtsverbindlich vereinbart (z. B. das UNCTAD-System allgemeiner Zollpräferenzen für Entwicklungsländer) und blieb die Rolle des Völkerrechts als Instrument zur Verwirklichung einer »globalen Entwicklungsstrategie« während der 1. UN-Entwicklungsdekade gering: «Du point de vue juridique, la Décennie consistait en une simple résolution de l'Assemblée générale ne présentant aucun caractère particulier»⁸⁾. UN-Resolutionen blieben das Hauptinstrument für neue Initiativen und Aktionen der Vereinten Nationen im Rahmen der Entwicklungsstrategien. Soweit völkerrechtliche Vereinbarungen über die von den Entwicklungsländern angestrebten Reformen und Anpassungen der Ordnungsprinzipien, Institutionen, zwischenstaatlichen und transnationalen Regelungen des Wirtschaftsvölkerrechts nicht bereits an der Ablehnung der Industrieländer scheiterten, blieben sie wie z. B. die 1961 von den OAS-Staaten unterzeichnete Charta von Punta del Este über die Gründung der »Allianz für den Fortschritt«⁹⁾ oder der am 27. Juni 1966 in Kraft getretene Teil IV des GATT betr. »Handel und Entwicklung« inhaltlich oft vage und wenig »operationell«. Teil IV GATT ist insofern ein Beispiel dafür, daß völkerrechtsverbindliche Vertragsvereinbarungen eine inhaltlich kaum über eine Empfehlung hinausgehende, ohne fortdauernde Kooperationsbereitschaft nicht vollzugsfähige Völkerrechtsbedeutung haben können; angesichts der instrumentalen Rolle des Wirtschaftsvölkerrechts als eines Instruments der Außenwirtschaftspolitik und angesichts der aus politischen Gründen seltenen Anwendung von Repressalien im Wirtschaftsvölkerrecht kann der sach- und zeitgerechtere Inhalt einstimmiger, schneller anpassungsfähiger UN-Empfehlungen die Völkerrechtspraxis stärker beeinflussen als eine völkerrechtsverbindliche, mangels inhaltlicher Justitiabilität und multilateraler Kontrollmöglich-

⁸⁾ M. Virally, *La deuxième décennie des Nations unies pour le développement*, AFDI 1970, S. 9 ff., 10; ders., *Vers un droit international du développement*, AFDI 1965, S. 3 ff., 4.

⁹⁾ Der Text der Charta ist abgedruckt in: J. Levinson/J. de Onis, *The Alliance That Lost Its Way* (1970), S. 352 ff. Zur Bilanz der »Allianz für den Fortschritt« vgl. u. a.: H. K. May, *Problems and Prospects of the Alliance for Progress* (1968); H. S. Perloff, *Alliance for Progress* (1969); *The Rockefeller Report on the Americas*, 1969; R. Prebisch, *Change and Development: Latin America's Great Task* (1970); B. S. Stephansky, *Latin America, Toward a New Nationalism* (1972), S. 21–30; *El Desarrollo de América Latina y la Alianza para el Progreso, Organización de los Estados Americanos* (1973), bes. S. 219–294.

keit aber kaum sanktionsfähige Vertragsregelung. Lediglich die von der EWG 1963 und 1969 abgeschlossenen Assoziationsabkommen von Jaunde beruhten auf der von den Entwicklungsländern geforderten, Handelspräferenzen, Preisstabilisierungsmaßnahmen, finanzielle und technische Hilfe umfassenden entwicklungspolitischen Gesamtstrategie. Bei den von der UNCTAD I (1964) verabschiedeten 15 "General" und 13 "Special Principles to govern international trade relations and trade policies conducive to development" wurde deren bloßer Empfehlungscharakter einleitend ausdrücklich betont¹⁰⁾; von den allgemeinen Prinzipien wurden nur fünf und von den besonderen Prinzipien nur eines ohne Gegenstimmen angenommen, auch wenn die überwiegend von OECD-Staaten ausgehenden Gegenstimmen und Stimmenthaltungen regelmäßig nur einen geringen Bruchteil der Abstimmungsmehrheit der Entwicklungs- und Ostblockländer darstellten.

Gleichermaßen als Ersatz für noch nicht erreichbare völkervertragsrechtliche Reform- und Präferenzvereinbarungen zugunsten der Dritten Welt streben die Entwicklungsländer mit Hilfe ihrer Abstimmungsmehrheit durch eine kaum noch übersehbare Vielzahl entwicklungspolitischer UN-Resolutionen, durch deren ständige Wiederholung und Zitierung in der UN-Empfehlungs- und Staatenpraxis, durch Errichtung neuer, von den Entwicklungsländern dominierter Institutionen mit entwicklungspolitischen Aufgaben (z. B. UNCTAD, UNIDO, UNCDF), durch den stimmenmäßigen *take over* anderer UN-Institutionen seitens der Entwicklungsländer (vgl. deren Abstimmungsmehrheit im UN-Wirtschafts- und Sozialrat, in der International Law Commission, in der UNCITRAL, im Sonderausschuß für Völkerrechtsprinzipien betr. freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten, im UN-Meereshodenausschuß, in der Arbeitsgruppe für die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten), durch »multilaterale Entwicklungsdiplomatie«¹¹⁾, gemeinsame Erzeugerorganisationen der Rohstoffländer und regionale Wirtschaftsgruppierungen¹²⁾ eine Fortbildung des zwischenstaatlichen *consensus*, der Organ- und Staatenpraxis (*consuetudo*) sowie der völkerrechtlichen *opinio iuris sive necessitatis* an; durch schrittweise »Ver-

¹⁰⁾ Fundstelle: Proceedings of UNCTAD, First Session, Bd. I (1964), S. 18 ff.

¹¹⁾ Vgl. dazu: D. Cordovez, UNCTAD and Development Diplomacy (1971), z. B. S. 144 ff.; I. W. Zartman, The Politics of Trade Negotiations between Africa and the European Economic Community (1971), z. B. S. 200 ff.

¹²⁾ Ausführlich dazu: E. U. Petersmann, Wirtschaftsintegrationsrecht und Investitionsgesetzgebung der Entwicklungsländer (1974).

härtung« übereinstimmender Organ- und Staatenpraxis in Völkergewohnheitsrecht oder in völkerrechtliche Bindungen *via estoppel* soll das Wirtschaftsvölkerrecht über die Hürden der Vertragsfreiheit und der Vetomöglichkeit der Industrieländer hinweg etappenweise weiterentwickelt werden. Dabei werden der enge Zusammenhang zwischen dem im Rahmen der UN-Entwicklungsstrategien entstehenden, durch die Finalität der Weltwirtschaftsreform zugunsten der Dritten Welt charakterisierten »Entwicklungsvölkerrecht«¹³⁾, der Verwirklichung der Menschenrechte (bsd. der wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte) und dem gewohnheitsrechtlich entstandenen »Dekolonisierungsvölkerrecht« betont¹⁴⁾ und wurde in den letzten Jahren eine zunehmende Anwendung der in der UN-Empfehlungspraxis entwickelten entwicklungspolitischen »Standards« in der Völkerrechtspraxis erreicht (vgl. z. B. die entwicklungspolitischen Schutzklauseln in den Assoziations- und Präferenzabkommen

¹³⁾ Vgl. dazu: E. U. Petersmann, »Entwicklungsvölkerrecht«, «Droit International du Développement», "International Economic Development Law": Mythos oder Wirklichkeit? Jahrbuch für Internationales Recht, Bd. 17 (1974), S. 145 ff.

¹⁴⁾ Der Funktionszusammenhang mit den Menschenrechten zeigt sich z. B. bei Art. 1, 2, 11 der durch Res. 2200 (XXI) vom 16. 12. 1966 verabschiedeten Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und wird z. B. von J. Touscoz, *Le régime juridique international des hydrocarbures et le droit international du développement*, *Journal du droit international* 1973, S. 296 ff., 303 betont: «Le droit international public du développement peut être défini comme l'ensemble des principes, des règles et des institutions juridiques de l'ordre international qui tendent à assurer le respect universel et effectif des droits de l'homme et en particulier des droits économiques, sociaux et culturels». Zum Zusammenhang zwischen Entwicklungs- und »Dekolonisierungsvölkerrecht« vgl. neben der in Anm. 4 genannten Literatur z. B.: G. Feuer, *Les principes fondamentaux dans le droit international du développement*, in: *Pays en voie de développement et transformation du droit international*, Colloque d'Aix-en-Provence, Société Française pour le Droit International (1974), S. 191 ff., 195 ff.: «Pour eux [Entwicklungsländer], le droit du développement est d'abord un droit de la décolonisation économique, sociale et culturelle». Art. 16 der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten formuliert eine internationale Haftung und Entschädigungspflicht für sämtliche durch »Kolonialismus, Apartheid, Rassendiskriminierung, Neokolonialismus und alle Formen ausländischer Aggression, Okkupation und Beherrschung« verursachten, wirtschaftlichen und sozialen Schäden. Eine auf der Grundlage der UN-Charta (bsd. Art. 73) und UN-Praxis entstandene, völkergewohnheitsrechtliche Dekolonisierungspflicht bejahen z. B. Dölle/Reichert-Facilides/Zweigert, *Internationalrechtliche Betrachtungen zur Dekolonisierung* (1964), S. 21 ff.; zurückhaltender: Seidl-Hohenveldern, *Politik und positives Recht*, JZ 1964, S. 489 ff.

der EWG, den Verzicht auf Reziprozität bei den UNCTAD-Präferenzen und im Abkommen von Lomé zwischen der EWG und 46 Entwicklungsländern, die Annahme des von den Entwicklungsländern seit langem geforderten "Code of Conduct for Liner Conferences" durch die UNCTAD-Seeverkehrskonferenz am 6. April 1974, die mit Billigung des GATT von Art. XXIV GATT abweichenden Wirtschaftsintegrationsabkommen der Entwicklungsländer).

Die rechtliche Bedeutung der zahlreichen UN-Resolutionen zu wirtschaftsrechtlichen Fragen zeigt sich regelmäßig noch nicht bei der individuellen Analyse einer einzelnen Resolution hinsichtlich der Umstände bei ihrer Annahme (Abstimmungsverhältnis, Vorbehalte, Annahme durch Akklamation, Zustimmung der Normadressaten? usw.), ihres Inhaltes (z. B. allgemeiner Ziel- und Prinzipienkatalog oder Formulierung konkreter Rechtspositionen und Durchführungspflichten?) und der für ihre Anwendung möglicherweise vorgesehenen Kontroll- und Sanktionsmechanismen (vgl. z. B. das *review and appraisal*-Verfahren in Ziff. 79 ff. der Res. 2626 sowie Art. 34 der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten). Die einzelnen Resolutionen müssen darüber hinaus als Teil des kontinuierlichen, sich dynamisch weiterentwickelnden Entscheidungsprozesses internationaler Organisationen angesehen werden und haben oft nach einem jahrelangen Meinungsbildungsprozeß zur Annahme von Grundsatzklärungen über allgemeine Rechts- und politische Leitprinzipien (vgl. z. B. Res. 2542/XXIV der UN-Generalversammlung von 1969 betr. "Declaration on Social Progress and Development"), zur Formulierung völkerrechtlicher Kompromißlösungen (vgl. z. B. Res. 1803/XVII der UN-Generalversammlung von 1962 betr. "Permanent Sovereignty over natural resources"), zur Errichtung neuer Organisationen (vgl. Res. 2152/XXI der UN-Generalversammlung von 1966 betr. die Gründung der UNIDO) oder zur Annahme umfassender Aktionsprogramme geführt (z. B. den »indikativen Weltplan für die landwirtschaftliche Entwicklung« der FAO von 1969). Vermeidet man eine für die Praxis z. B. der internationalen Wirtschaftsorganisationen unrealistisch scharfe Trennung zwischen Recht und »Nicht-Recht« und berücksichtigt den oft erheblichen Einfluß der UN-Empfehlungen auf die Völkerrechtspraxis, die möglichen *timelag's* zwischen der Derogation traditionellen und dem Entstehen neuen Völkergewohnheitsrechts, und die Bedeutung der Typenbildung und materiellrechtlicher Leitprinzipien (*idées directrices*) im Wirtschaftsvölkerrecht (z. B. bei den Regional- und Entwicklungsländerpräferenzen), so zeichnet sich bei einer makroanalytischen Völkerrechtsanalyse das Entstehen eines neuen *droit inter-*

*national du développement*¹⁵⁾ bzw. *international economic development law*¹⁶⁾ im Rahmen der UN-Entwicklungsstrategien ab. Dieses »Entwicklungsvölkerrecht« hat zugleich das Ziel, "to establish conditions under which justice and respect for the obligations arising from treaties and other sources of international law can be maintained"¹⁷⁾, und entsteht auf vier verschiedenen Rechtsebenen: durch Herausbilden neuer Rechts- und Leitprinzipien bsd. im Rahmen der UN-Empfehlungspraxis und deren schrittweisen Anwendung in der Völkerrechtspraxis; im institutionellen, staatengemeinschaftsrechtlichen Bereich durch Gründung neuer bzw. Anpassung und Erweiterung bestehender internationaler Wirtschaftsorganisationen zur stärkeren Berücksichtigung der Entwicklungsbedürfnisse der neuen Staatenmehrheit der Entwicklungsländer; im Bereich der zwischenstaatlichen Rechtsbeziehungen bsd. bei völkerrechtlichen

¹⁵⁾ Auf dem im Mai 1973 von der Société française pour le droit international veranstalteten Kolloquium über «Pays en voie de développement et transformation du droit international» wurden Existenz und Bedeutung des *droit international du développement* von keinem der über 30 Diskussionsteilnehmer bezweifelt.

¹⁶⁾ Vgl. W. Friedmann, *The Changing Structure of International Law* (1964), S. 176 ff., 374.

¹⁷⁾ Präambel UN-Charta. Ob und inwieweit die in zahlreichen Rechtsdokumenten (Präambel ILO-Satzung, Art. 55 UN-Charta), UN-Resolutionen, Entwicklungsländerschließungen (Charta von Algier, Aktionsprogramm von Lima) und empirischen Untersuchungen betonte Tatsache, "that the economic development of the underdeveloped countries is one of the fundamental requisites for the strengthening of universal peace" (UN-Res. 626/VII vom 21. 12. 1952), im Zusammenhang mit der zunehmenden »inhaltlichen Erweiterung« des in der UN-Satzung normierten Friedensbegriffs und Friedenssicherungsrechts zu einer entwicklungspolitischen Neuinterpretation des UN-Satzungsrechts führen wird (z. B. interpretative Erweiterung der Kompetenzen des Sicherheitsrates für die Probleme »struktureller Gewalt« in den Nord-Süd-Beziehungen), bleibt abzuwarten. Eine Untersuchung des Funktionszusammenhangs zwischen Friede und wirtschaftlicher Entwicklung der Dritten Welt findet sich z. B. bei W. D. Verwey, *Economic Development, Peace and International Law* (1972). Auf den friedensstabilisierenden Beitrag des auf der Grundlage internationaler Konventionen, Modellgesetze und Handelsgewohnheitsrechts neuentstehenden internationalen Handelsprivatrechts hat F. Fabricius, *Internationales Handelsrecht und Weltfrieden*, in: *Law and International Trade*, Festschrift für C. M. Schmitthoff (1973), S. 101 ff., hingewiesen und betont, daß diese neue *lex mercatoria* »kein Konfliktrecht, sondern ein Recht, um Konflikte zu vermeiden« ist (S. 141). A. Farnsworth, *UNCITRAL and the Progressive Development of International Trade*, in: *Festschrift Schmitthoff*, S. 145 ff., hat ebenfalls die besonders für die afrikanischen Länder wichtige Rolle dieses neuen *law merchant* unterstrichen, da die auf Rechtstraditionen teils des *common law*, teils des *civil law*, teils autochthonen Rechtsdenkens beruhenden Unterschiede zwischen den Rechtssystemen dieser Länder sich als Hemmnis wirtschaftlicher und politischer Integration erwiesen haben.

Entwicklungsländerpräferenzen, marktregulierenden Abkommen und solidarischem Entwicklungshilferecht im Rahmen der Durchführung internationaler Handels-, Kapital-, technischer Hilfe, Nahrungsmittel- und sonstiger Entwicklungshilfe; bei den »transnationalen« Rechtsbeziehungen zwischen Staaten und privaten Auslandsinvestoren (z. B. Anpassung von Konzessionsverträgen, *joint-ventures*).

2. Der mit der Dekolonisierung und dem Wandel der internationalen Wirtschaftsbeziehungen und Weltwirtschaftsprobleme teils verbundene Funktions- und Bedeutungswandel des vor rund 30 Jahren in einer grundverschiedenen Weltwirtschaftssituation vereinbarten Satzungsrechts internationaler Wirtschaftsorganisationen (IMF, GATT), die Auswirkungen der Völkerrechtspraxis der neuen Staatenmehrheit von über 100 Entwicklungsländern auf das aus der Staatenpraxis westlicher Industrie- und Kolonialstaaten entstandene, situations- und zeitbedingte instrumentale Wirtschaftsvölkerrecht und das Entstehen eines neuen »Entwicklungsvölkerrechts« im Rahmen der UN-Entwicklungsstrategien sind in der deutschsprachigen Völkerrechtsliteratur empirisch und rechtstheoretisch bislang wenig untersucht¹⁸). Die Gründe hierfür sind vielfältig: die Rechtspraxis der am wirtschaftlichen Entwicklungsprozeß der Dritten Welt beteiligten Entwicklungsländer, Industrieländer, Organisationen, multinationalen Unternehmen und Privatinvestoren ist in vielen Rechtsbereichen (z. B. bei der Abwicklung der Entwicklungshilfen, bei den

¹⁸) Eine Ausnahme bildet die Arbeit von D. Schröder, *Die Dritte Welt und das Völkerrecht* (1970), auch wenn sie vom afrikanischen Völkerrechtler K. Opoku, *The Law of the Sea and the Developing Countries*, *Revue de droit international* 1973, S. 28 ff., 29, wegen ihres "paternalistic tone . . . in complete accord with European tradition in this field" kritisiert wird. D. Dicke, *Die administrative Organisation der Entwicklungshilfe durch die Vereinten Nationen* (1972), geht z. B. auf die Problematik des »Entwicklungsvölkerrechts« nicht ein und diskutiert z. B. die neuen Rechtsbegriffe »Entwicklungsland« und »Entwicklungshilfe« unter ausschließlich sozioökonomischen Gesichtspunkten. Aus der ausländischen Literatur vgl. neben der in Anm. 15, 16 genannten Literatur aus letzter Zeit: G. Abi-Saab, *The Third World and the Future of the International Legal Order*, *Revue égyptienne de droit international* 1973, S. 27 ff.; R. P. Anand (Hrsg.), *Asian States and the Development of Universal International Law* (1972); F. C. Okoye, *International Law and the New African States* (1972); T. O. Elias, *Africa and the Development of International Law* (1972); O. Udokang, *Succession of New States to International Treaties* (1972); N. Singh, *Recent Trends in the Development of International Law and Organization promoting Inter-State Co-operation and World Peace* (1969); A. A. Fatouros, *The Participation of the "New" States in the International Legal Order*, in: R. A. Falk/C. E. Black (Hrsg.), *The Future of the International Legal Order*, Bd. 1 (1969), S. 317 ff.; S. P. Sinha, *New Nations and the Law of Nations* (1967).

international economic development agreements und *joint ventures*) nur noch schwer überschaubar und das tatsächlich praktizierte Wirtschaftsvölkerrecht in seiner Realität (z. B. auch die neueste Enteignungspraxis) teils noch zu wenig empirisch untersucht; die sozioökonomische Zielsetzung des Entwicklungsvölkerrechts, die traditionell starke Abhängigkeit des Wirtschaftslenkungsrechts von der sich wandelnden Wirtschafts- und Außenpolitik, die aus dem interventionistischen Außenwirtschaftsrecht der Entwicklungsländer resultierende Infragestellung des von den nationalen Rechtsordnungen abhängigen neoliberalen Wirtschaftsvölkerrechts oder auch die für die Untersuchung der Gewohnheitsrechtsbildung wichtige Vorfrage nach dem Interesse der beteiligten Staaten an der souveränitätseinschränkenden Rechtserzeugung oder an der Souveränitätsbewahrung¹⁹⁾ machen eine den Interdependenzen des internationalen Wirtschaftsrechts entsprechend »interdisziplinäre« Völkerrechtsbetrachtung und eine Auseinandersetzung mit der »verteufelt komplizierten Materie«²⁰⁾ der Entwicklungspolitik notwendig²¹⁾; insbesondere muß beachtet werden, daß »jede historische Periode, die das Völkerrecht

¹⁹⁾ Aus rechtssoziologischer Sicht erscheint z. B. eine weltweite Einigung auf präzisere Völkerrechtsnormen für die Berechnung und Höhe der Enteignungsschädigung erst nach Abschluß der binnenwirtschaftlichen »Dekolonisierungsmaßnahmen« der Entwicklungsländer (z. B. Anpassung früherer Konzessionsverträge) wahrscheinlich. — Zur Fragestellung nach der Interessenlage der Staaten bei der Gewohnheitsrechtsbildung aus Verträgen vgl. K. Doehring, Gewohnheitsrecht aus Verträgen, oben S. 77 ff.

²⁰⁾ So der ehemalige Entwicklungshilfeminister E. Eppler, *Wenig Zeit für die Dritte Welt* (1971), S. 7.

²¹⁾ Zur Notwendigkeit einer rechtssoziologisch-politikwissenschaftlichen Völkerrechtsbetrachtung vgl. B. Simma, *Völkerrecht und Friedensforschung*, *Die Friedenswarte* 1974, S. 65 ff., 67, 74 ff., 78 ff. Zu den Gefahren der interdisziplinären Methode im Völkerrecht vgl. z. B. C. W. Jenks, *A New World of Law?* (1969), S. 275 ff. Für das Wirtschaftsrecht zeigt sich die Notwendigkeit interdisziplinärer Methoden auch bei der Interpretation der ins Wirtschaftsrecht übernommenen volkswirtschaftlichen Begriffe (»Marktbeherrschung«, »Entwicklungsland« usw.), bei der starken Abhängigkeit des Wirtschaftsvölkerrechts von der sich wandelnden Wirtschaftstheorie (Beispiel: das seit August 1971 weltweite Wechselkursfloating im Widerspruch zu Art. IV IMF-Satzung; die mit der Infragestellung der klassischen Freihandels- und Zolluniontheorie verbundene Zunahme von Entwicklungsländerpräferenzen im Widerspruch zu Art. I, XXIV GATT) und von der tatsächlichen Wirtschafts- und Marktentwicklung (bsd. bei den Rohstoffabkommen, vgl. z. B. die Nichteinhaltung der Mindestpreisregelung der internationalen Weizenhandelskonvention von 1967) sowie allgemein bei der Erfahrungstatsache, "that no international legal order in the economic field can be stronger than the political order which conditions it" (G. Schwarzenberger, *Economic World Order?* [1970], S. 68).

durchlaufen hat, hinsichtlich der methodischen Fragestellungen gesondert betrachtet werden« muß²²⁾ und auch im Wirtschaftsvölkerrecht die Methodik wesentlich von der theoretischen Völkerrechtskonzeption abhängt.

Seitdem die dem OECD-Entwicklungshilfesausschuß angehörenden 16 Industriestaaten zahlenmäßig nur noch eine Minderheit der zu 7/8 aus Entwicklungsländern bestehenden Staatengemeinschaft darstellen und die traditionell neoliberalen, Industrie- und Entwicklungsländer ungeachtet der Entwicklungsunterschiede meist formalrechtlich gleichbehandelnden Völkerrechtsgrundsätze der internationalen Handels-, Währungs- und Kapitalbeziehungen (z. B. Meistbegünstigungspflicht gemäß Art. I, XXIV GATT; Aufrechterhaltung stabiler Wechselkurse, Liberalisierung laufender Zahlungen und Vermeiden diskriminierender Währungspraktiken gemäß Art. IV, VIII IMF-Satzung; Minimumstandard im Fremdenrecht, Freiheit der hohen See im Meeresvölkerrecht) von den Entwicklungsländern als entwicklungspolitisch inadäquat kritisiert und in der außenwirtschaftlichen Völkerrechtspraxis dieser Staaten häufig außer Acht gelassen werden (vgl. etwa die multiplen Devisenkurse und auf 200 Seemeilen erweiterten Küstengewässer zahlreicher lateinamerikanischer Staaten, die teils mit Art. I, XXIV GATT unvereinbaren Präferenz- und Integrationsabkommen vieler Entwicklungsländer), erscheint z. B. G. Schwarzenberger's deduktive These schon rechtsmethodisch zweifelhaft, wonach »die Beweislast für die Behauptung, der Inhalt des Minimumstandards habe sich geändert, bei demjenigen (liegt), der behauptet, die überwiegende Mehrzahl der Völkerrechtssubjekte betrachte die überkommenen Grundsätze nicht mehr als Recht. Die Tatsache, daß heute die Mehrzahl der Völkerrechtssubjekte arme Länder sind und daß ein großer Teil von ihnen wirtschaftlich kaum lebensfähig ist oder es vorzieht, seine Verpflichtungen nicht zu erfüllen, ist kaum ein annehmbarer Ersatz für den Nachweis eines Wechsels in der *convicto iuris*«²³⁾; im Hinblick auf die weiterhin zentrale völkerrechtliche Rolle des "principle of sovereign equality" (Art. 2 Abs. 1 UN-Charta) und die neue Staatenmehrheit der Kapital importierenden Staaten ist die gegenteilige Ansicht überzeugender, daß »bei der Feststellung von Regeln des allgemeinen Völkerrechts über Entziehungsmaßnahmen gegen ausländische Kapitalgesellschaften angesichts der

²²⁾ A. Schüle, Methoden der Völkerrechtswissenschaft, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 3 (1959), S. 1 ff., 23.

²³⁾ G. Schwarzenberger, Der Schutz von Auslandsinvestitionen (1969), S. 20 ff.

bestehenden Interessengegensätze und Meinungsverschiedenheiten ... die Beweislast bei dem liegt, der sich auf eine völkerrechtliche Bindung gegenüber dem staatlichen Souveränitätsanspruch berufen will²⁴⁾. Die nach der historischen Rückentwicklung des Völkerrechts von einem naturrechtlichen Universalrecht zum »Europäischen Völkerrecht«²⁵⁾ in der Staatenpraxis des 18., 19. und frühen 20. Jahrhunderts entstandenen Völkerrechtsgrundsätze (z. B. betr. den internationalen Mindeststandard oder betr. den vom europäischen »Konzert der Großmächte« praktizierten Grundsatz der Bindung neu anerkannter Staaten an das vorgefundene allgemeine Völkerrecht²⁶⁾) lassen sich oft nicht unverändert mittels deduktiver Normlogik auf die postkoloniale Völkerrechtssituation übertragen, weil z. B. eine rechtsvergleichende Völkerrechtsinterpretation oder die rechtszerstörerische Wirkung einer abweichenden *opinio iuris* der postkolonialen Entwicklungsländermehrheit zu einem nicht ohne weiteres sichtbaren Wandel des Völkerrechts führen können.

Wichtig ist daher eine die notwendige normlogische Völkerrechtsdogmatik ergänzende, soziologische Betrachtung und empirisch-induktive²⁷⁾ Untersuchung des Wirtschaftsvölkerrechts als eines dynamischen,

²⁴⁾ K. H. Böckstiegel, Enteignungs- oder Nationalisierungsmaßnahmen gegen ausländische Kapitalgesellschaften, Völkerrechtliche Aspekte, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 13 (1974), S. 7 ff., 55.

²⁵⁾ Vgl. z. B.: J. J. Moser, Grundsätze des jetzt üblichen europäischen Völkerrechts (1763); G. F. von Martens, Précis du droit des gens moderne de l'Europe fondé sur les traités et l'usage (1789); A. W. Heffter, Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart (1844).

²⁶⁾ Zu den verschiedenen Konstruktionen zur Begründung einer Bindung der neuen Staaten an das bestehende Völkergewohnheitsrecht (auf Grund von Staatensukzession, Selbstbindung, einer übergeordneten Rechtsquelle, einer völkergewohnheitsrechtlichen Norm, der Theorie vom universellen, auch gegen den Willen einzelner Staaten geltenden Völkergewohnheitsrecht usw.) sowie zur analogen Anwendung der Vorbehaltslehre bei Verträgen auf das Völkergewohnheitsrecht vgl. Schweitzer (Anm. 4), S. 58 ff. Zu einseitig deduktiv: Schwarzenberger (Anm. 23), S. 22 ff.: »Wenn ein neuer Staat als Völkerrechtssubjekt anerkannt wird, so . . . wird vorausgesetzt, daß das neue Völkerrechtssubjekt sich den zur Zeit seiner Anerkennung bestehenden Vorschriften des Völkerrechts unterwirft . . . Daher sind spätere Vorbehalte neuer Völkerrechtssubjekte hinsichtlich der Geltung bestimmter Völkerrechtsregeln nur im Zusammenhang mit der Behauptung eines allgemeinen Wechsels der vorher herrschenden allgemeinen Rechtsüberzeugung möglich«.

²⁷⁾ Empirisches Vorgehen ist zwar methodisches Gebot jeglicher Rechtsanwendung: Da die Normativität des Rechts bestehende Wirklichkeiten verändern oder neue Wirklichkeiten fördern soll, ist bei jeder Normanwendung die Norm mit einem bestimmten Lebensbereich in Beziehung zu setzen und ist die der Norm zugrunde liegende Wirklichkeit für die Ermittlung des Normgehalts von konstituierender

auf dem Konsens und den sich wandelnden Interessen gleichgeordneter Staaten beruhenden Entwicklungsprozesses, bei dem verschiedene Bereiche neoliberalen Wirtschaftsvölkerrechts durch eine abweichende Völkerrechtsinterpretation (z. B. von Art. XXIV GATT, XIV IMF-Satzung) und Völkerrechtspraxis der Entwicklungsländer schrittweise in ihrer Geltung eingeschränkt werden (P. Pescatore: »rezessives«, ehemals »dominierendes« Völkerrecht) und für dessen interessengerechte Inter-

Bedeutung (vgl. z. B. C. Starck, *Empirie in der Rechtsdogmatik*, JZ 1972, S. 607 ff., 612, 614; Ch. De Visscher, *Theory and Reality in Public International Law* [1968], z. B. S. 3); je offener und unbestimmter die normative Regelung ist, um so tiefer muß der Normwender zur Konkretisierung der offenen Normativität in den Sachverhalt eindringen (vgl. z. B. F. Müller, *Normstruktur und Normativität* [1966], S. 180, 185, 192). Gerade dieses methodische Gebot und die Tatsache, daß z. B. satzungsrechtliche Grundsatzbestimmungen wie Art. XXIV GATT und Art. XIV IMF-Satzung von der unterentwickelten, neuen Mitglieder Mehrheit dieser Organisationen entsprechend ihren abweichenden Entwicklungsanforderungen neuartig interpretiert und interpretativ weiterentwickelt wurden, werden bei der Anwendung traditionellen Wirtschaftsvölkerrechts auf die neue Entwicklungsländer Mehrheit jedoch nicht selten vernachlässigt. — Die Notwendigkeit einer »induktiven« Methode ergibt sich vor allem aus der Neuartigkeit der heutigen Weltwirtschafts- und Umweltprobleme: Ähnlich wie sich z. B. Interpretationsprobleme des regionalen Wirtschaftsgemeinschaftsrechts oft nicht mehr durch deduktive Syllogismen und Hineinzwängen in traditionelle, auf andere Probleme hin definierte Völkerrechtskategorien »lösen« lassen und z. B. im internationalen Umweltschutzrecht eine dem vielzitierten Diktum des StIGH im *Lotus-Fall* («Les limitations de l'indépendance des Etats ne se présument pas») folgende nationalstaatlich-liberalistische Auslegungsvermutung zu sachwidrigen Ergebnissen führen kann (weil für die einzelnen Staaten individuell vorteilhafte Umweltbelastungen für die Staatengemeinschaft insgesamt schädlich werden, »Paradox der Aggregation«), müssen auch bei der Anwendung traditionellen Wirtschaftsvölkerrechts in den Nord-Süd-Beziehungen stärker als bisher die postkoloniale Völkerrechtspraxis und spezifischen Entwicklungsbedürfnisse der neuen Staaten Mehrheit der Entwicklungsländer berücksichtigt werden. Kennzeichnend ist insofern auch die Kritik von Nobelpreisträger G. Myrdal (*Politisches Manifest über die Armut in der Welt* [1970], S. XII, 7–27, 223, 249–251, 259–262, 308, 396 f.) an der seines Erachtens methodisch unkritischen Naivität der ökonomischen Entwicklungsländerforschung: die empirischen Kenntnisse der Tatsachen über diese Länder seien enorm lückenhaft, die angewandten konventionellen ökonomischen Begriffe (»Markt«, »Entwicklung« usw.) und theoretischen Modelle seien für die Gegebenheiten in diesen Ländern völlig inadäquat, das Übergehen der für den Entwicklungsprozeß sehr wichtigen »außer-ökonomischen« Faktoren (Sozialsystem, Verhaltensweisen, Klima usw.) habe zu unverantwortlichen Vereinfachungen und überoptimistischen Ergebnissen geführt, und die ohne ausreichende empirische Basis und adäquate Begriffe zusammengestellten Statistiken über Produktion, Einkommen und Netto-Kapitalzufluß in Entwicklungsländern hätten wegen der unabsehbaren Fehlerbreiten häufig kaum irgendeine genaue Bedeutung.

pretation sämtliche relevanten Äußerungen der internationalen Willensbildung berücksichtigt werden müssen (z. B. bei der Frage nach völkerrechtlichen Bindungswirkungen *via estoppel* in der GATT- und IMF-Praxis gegenüber den unterentwickelten Mitgliedstaaten). Wenn das Völkerrecht "expresses a kind of long-range consensus on the limits, rights, duties and possibilities of joint action by states and . . . will be effective whenever statesmen calculate that their long-term interests in maintaining this consensus exceeds any short-term losses the observance of the law, or any short-term gains the violation of the law could bring"²⁸⁾, Völkerrechtsregeln also »genauso bestandskräftig wie der aus welchen Motiven auch immer gespeiste Wille der Staaten zu ihrer Respektierung«²⁹⁾ sind, dann ist für eine um soziale Effektivität des Wirtschaftsvölkerrechts bemühte Völkerrechtswissenschaft die induktive Mitberücksichtigung der sich ändernden Außenwirtschaftsinteressen der Staaten kaum weniger wichtig als die deduktiv-normlogische Völkerrechtsinterpretation. In der Praxis bsd. der internationalen Wirtschaftsorganisationen wird eine gerichtsförmige Völkerrechtsanwendung mit Recht vermieden und als hinderlich angesehen³⁰⁾, da »Stabilität« und soziale Effektivität der völkerrechtlichen Weltwirtschaftsordnung entscheidend von ihrer rechtlichen Evolutionsmöglichkeit und Anpassung an die sich dynamisch verändernde Weltwirtschaftssituation abhängen. Auch die Urteilsbegründungen im *Sabbatino*-Fall vor dem US Supreme Court (" . . . there are few if any issues in international law today on which opinion seems so divided as the limitations on a State's power to expropriate the property of aliens . . . ") und im *Barcelona Traction*-Urteil des IGH (vgl. die den Minimumstandard einschränkend zugunsten der Kapital importierenden Länder interpretierenden Sondervoten der Richter P. Nervo und Amoun) waren zurückhaltend und verzichteten auf eine vorschnelle, richterliche Fortentwicklung des internationalen Enteignungsrechts auf noch ungenügend gefestigter Konsensualgrundlage³¹⁾; der französische Richter Gros stellte in seinem

²⁸⁾ S. Hoffmann, International Law and the Control of Force, in: Deutsch/Hoffmann (Hrsg.), The Relevance of International Law, Essays in Honour of L. Gross (1968), S. 36.

²⁹⁾ Simma (Anm. 21), S. 69.

³⁰⁾ Vgl. H. J. Hahn, Le contrôle de l'exécution des obligations des Etats dans les organisations internationales économiques, in: Aspects du droit international économique, Société française pour le droit international (1972), S. 37 ff., 38, 64.

³¹⁾ Ausführlicher hierzu E. U. Petersmann, Die Nationalisierung der chilenischen Kupferindustrie als Problem des internationalen Wirtschaftsrechts, WiR 1973, S. 274 ff., 280 ff.

Votum zum *Barcelona Traction*-Urteil fest: «... faire de définitions de certains droits internes une règle de droit international... est paradoxal dans le monde actuel où les deux tiers de la population vivent hors du système capitaliste et des règles juridiques auxquelles se rattachent les Parties. Il faudrait donc établir qu'il s'agit là d'une véritable règle pour les Etats de système économique libéral, acceptée par eux comme une règle de droit international régional»³²).

3. Ähnlich wie schon die nordamerikanische Unabhängigkeitsbewegung mit Kritik am europäischen Rechtsdenken und mit einer naturrechtlich beeinflussten, antikolonialen Völkerrechtskonzeption verbunden war (vgl. z. B. die Forderung nach Anerkennung »natürlicher Rechte« der Menschen, die Monroe-Doktrin) und nach der Oktoberrevolution auch von der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft die Umwandlung bzw. Ergänzung des »bürgerlichen Völkerrechts der kapitalistischen Klassenstaaten« durch qualitativ neues »sozialistisches Völkerrecht« gefordert und mit einer interessenpolitischen Völkerrechtskonzeption durchzusetzen versucht wurde³³), haben auch zahlreiche Entwicklungsländer besonders in den 50er und frühen 60er Jahren den »hemmunglosen Positivismus« (Luis Padilla Nervo) kritisiert, mit dem die Völkerrechtler häufig den Maßstab der Gerechtigkeit zugunsten des Maßstabes der europäisch-nordamerikanischen Staatenpraxis aufgegeben und bis ins 20. Jhdt. hinein den Imperialismus der Großmächte gerechtfertigt hätten³⁴). Die teilweise Ablehnung des aus der europäischen Staatenpraxis entstandenen Völkergewohnheitsrechts³⁵), die anfängliche Propa-

³²) ICJ Reports 1970, S. 277, 278.

³³) Vgl. etwa den Kampfcharakter der sozialistischen *ius cogens*-Lehre und der aus ihr abgeleiteten Nichtigkeit zahlreicher internationaler Verträge außerhalb des »sozialistischen Völkerrechtskreises«, vgl. T. Schweisfurth, Die Völkerrechtswissenschaft in der Sowjetunion, ZaöRV Bd. 34 (1974), S. 1 ff., 42 ff.

³⁴) Vgl. L. P. Nervo, Yearbook of the International Law Commission 1957, Bd. I, S. 155; Schröder (Anm. 18), S. 44 ff. Eine ausführliche Kritik des »European colonial law« findet sich z. B. bei U. O. Umzurike, International Law and Colonialism in Africa, Zambia Law Journal 1971/72, S. 95 ff., 123 f. Zum Einfluß nationaler Interessen und der Nationalität der Völkerrechtswissenschaftler auf die Völkerrechtsentwicklung vgl. z. B. I. v. Münch, Zur Objektivität in der Völkerrechtswissenschaft, ArchVR 1961/62, S. 1–26.

³⁵) Vgl. dazu Anand (Anm. 18), S. XXVIII ff.; Schröder (Anm. 18), S. 43; Sinha (Anm. 18), S. 142.

gierung neuen regionalen Völkerrechts der Entwicklungsländer³⁶⁾, die durch das *Süd-West-Afrika*-Urteil (2. Phase 1966) verstärkte Skepsis zahlreicher Entwicklungsländer gegenüber dem Internationalen Gerichtshof³⁷⁾, ihre häufige Vorliebe für politische statt gerichtlicher Beilegung völkerrechtlicher Streitfälle³⁸⁾, die Kritik an den nach Ansicht vieler Entwicklungsländer für sie diskriminierenden Auswirkungen der *laissez faire*-Grundprinzipien des Wirtschaftsvölkerrechts (z. B. generelle Meist-

³⁶⁾ Versuche zum Nachweis regionalen lateinamerikanischen Völkerrechts wurden schon zu Anfang dieses Jahrhunderts unternommen (vgl. A. Alvarez, *Le droit international américain* [1909]) und beziehen sich vor allem auf die Calvo-Klausel, die Drago-Doktrin, die Einschränkung des internationalen Minimumstandards, das politische Asylrecht und die Breite der Küstengewässer. Für den afrikanischen Rechtsbereich haben sich bes. A. A. Mazrui, *Towards a Pax Africana* (1967), und J. M. Bipoun-Woum, *Le droit international africain* (1970), um die Ausarbeitung eines afrikanischen Völkerrechtssystems und den Nachweis regionalen afrikanischen Völkerrechts (z. B. die *uti possidetis*-Doktrin hinsichtlich der Unveränderbarkeit der vorgefundenen Grenzen) bemüht. Das afrikanische Völkerrecht wird dabei nicht nur als Konsequenz des Widerstandes gegenüber hegemonialen Vorstellungen der Großmächte begriffen, sondern zugleich als «un droit de construction national, car l'équilibre du système inter-étatique dépend largement de la stabilité intérieure de l'Etat» (Bipoun-Woum, S. 28 f.). Die 1972 von dem Afrikaner Okoye veröffentlichte Untersuchung über "International Law and the New African States" verneint demgegenüber mit Recht die Existenz eines partikulären afrikanischen Völkerrechts: "The African States have not articulated any specific doctrines analogous for instance to the Latin American ones, known as the Calvo Doctrine and the Drago Doctrine; nor can it be said of the African States, as was once said of the Latin American States, that there is an African international law — 'a body of conventional and customary law complementary to general international law, and governing inter-State relations' in the Pan-African world" (S. 209; der von Okoye zitierte Ausspruch stammt von Richter Read im *Asylum*-Fall, ICJ Reports 1950, S. 316). Zum Fehlen eines regionalen Völkerrechts der asiatischen Staaten vgl. Anand (Anm. 18), S. XXVIII: "It was generally agreed, that Asian states had accepted universalism as a basis for international law and there was no such thing as regional international law of the Asian states". Vgl. weiter: Ph. C. Jessup, *Non-Universal International Law*, *Columbia Journal of Transnational Law* 1973, S. 415 ff.

³⁷⁾ Von den 1970 47 Staaten, die sich in Anwendung der Fakultativklausel des Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut der Jurisdiktion des IGH unterworfen hatten, waren etwa ein Drittel neue Staaten und insgesamt etwa 26 Entwicklungsländer, vgl. UN Yearbook 1970/71, S. 44 ff. Vgl. weiter Shihata, *The Attitude of the New States to the International Court of Justice*, *International Organization* 1965, S. 203 ff.; H. Steinberger, *The International Court of Justice*, in: *Judicial Settlement of International Disputes, An International Symposium* (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 62) (1974), S. 193 ff., 225 ff., 266 ff.

³⁸⁾ Vgl. z. B. Steinberger, S. 228 ff., und J. Pirrung, *Die Schiedsgerichtsbarkeit nach dem Weltbankübereinkommen für Investitionsstreitigkeiten* (1972), S. 27 f.

begünstigungspflicht, Freiheit der hohen See)³⁹⁾, die Berufung auf das materiellrechtliche Gleichheitsideal des "equality of treatment is equitable only among equals" (so der indische GATT-Delegierte N. R. Pillai auf der GATT-Jahresversammlung 1954) zur Rechtfertigung ihrer Forderung nach einem über die formale Gleichbehandlung (*idem cuique*), z. B. des Meistbegünstigungsgrundsatzes hinausgehenden Ausgleich tatsächlicher Entwicklungsunterschiede durch präferenzrechtliche Vorzugsbehandlung (*suum cuique*)⁴⁰⁾, oder die Berufung auf die »ständige Souveränität über Naturreichtümer« bei der einseitigen Abänderung der oft ohne Kündigungsklausel für eine Zeit von 50, 75 oder 99 Jahren abgeschlossenen Konzessionsverträge⁴¹⁾ sind Ausdruck der Entwicklungs-

³⁹⁾ Vgl. dazu R. P. A n a n d, *Tyranny of the Freedom of the Seas-Doctrine*, *International Affairs*, Bd. 12 (1973), S. 416 ff.

⁴⁰⁾ Die Meistbegünstigungsklausel des Art. I Abs. 1 GATT gibt lediglich einen Anspruch darauf, daß die Waren des berechtigten Staates an der Grenze zollmäßig ebenso behandelt werden wie vergleichbare Waren aus dem meistbegünstigten Drittland. Art. I Abs. 1 GATT verpflichtet also nur zur Gleichbehandlung vergleichbarer und nicht auch im Sinne einer wertenden »Gerechtigkeitsgleichheit« (*iustitia distributiva*) zur Ungleichbehandlung ungleicher Objekte. Nach K e w e n i g, *Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Völkerrecht der internationalen Handelsbeziehungen* (1972), S. 186, 55 f., 62 ff., ist ein Rückgriff auf abstrakte Gerechtigkeitsüberlegungen im Zusammenhang mit der Meistbegünstigungsklausel des Art. I Abs. 1 GATT auch nicht angebracht, weil es hier nicht um die allgemeine, sondern nur um die Vertragsgerechtigkeit, um den Vorteil der Vertragspartner geht: Die Meistbegünstigungsklausel hat nicht »die Aufgabe, die bei den verschiedenen Lieferanten tatsächlich bestehenden unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen beim Überschreiten der Grenze auszugleichen, also dafür zu sorgen, daß vergleichbare Waren bei ihrem Auftreten auf dem Inlandsmarkt tatsächlich zu gleichen Preisen angeboten werden können und deshalb gleiche Wettbewerbschancen haben. Sie ist kein Vehikel, um »gerechtere« Zustände im internationalen Wirtschaftsverkehr herzustellen« (S. 186). Zur moralisch-ökonomischen Berechtigung der Entwicklungsländerforderung nach einem "double standard of morality in international trade" vgl. bereits G. Myrdal, *An International Economy* (1956), S. 288 ff.

⁴¹⁾ Vgl. dazu z. B. M u l a c k, *Rechtsprobleme der Erdölkonzessionsabkommen im Nahen Osten* (1972), S. 214 ff.; R. G e i g e r, *The Unilateral Change of Economic Development Agreements*, *ICLQ* 1974, S. 73 ff. — Besonders neomarxistisch beeinflusste Völkerrechtler aus der Dritten Welt leiten häufig aus der *ius cogens*-Qualität des völkerrechtlichen Souveränitätsgrundsatzes die angebliche Nichtigkeit souveränitätseinschränkender Vereinbarungen ab, vgl. etwa den Bericht der Argentinischen Assoziation Demokratischer Juristen vom Juli 1970, auszugsweise wiedergegeben unter dem Titel »Certains problèmes juridiques des Etats en voie de développement«, in: *Revue de droit contemporain*, 1/1971, S. 69–118, z. B. S. 81 f.: «Tout Etat a le droit de se libérer de ses obligations contractuelles et de dénoncer les traités qui l'unissent à un autre Etat quand la nécessité de préserver le contenu réel de l'indépendance et de garantir la personnalité politique et économique de la société nationale l'exige... Les

länderforderung nach einer an materiellrechtlichen Gleichheits- und Gerechtigkeitsidealen orientierten Überprüfung, Neuinterpretation und Weiterbildung insbesondere des Wirtschaftsvölkerrechts und der damit verbundenen Ablehnung eines einseitig europazentrischen, die neuartigen Entwicklungsprobleme der heutigen Staatenmehrheit nicht hinreichend berücksichtigenden Völkerrechtspositivismus; z. B. die klassischen Völkerrechtsregeln betr. die Anerkennung historisch »erworbener Rechte«, den internationalen Minimumstandard, den diplomatischen Schutz, die 3-Meilen-Zone des Küstenmeeres oder die Freiheit der Hohen See werden von vielen Entwicklungsländern nicht als neutrale Rechtsregeln, sondern als Ausdruck westlicher Interessenpositionen angesehen, die ohne eine die Entwicklungsländerinteressen stärker berücksichtigende Neuformulierung keine universelle Rechtsverbindlichkeit beanspruchen können.

Die mit der materiellrechtlichen Völkerrechtsinterpretation oft verbundene Rechtsunsicherheit zeigte sich z. B. bei dem bewaffneten Angriff Indiens gegen "Portugal in Goa, Damao and Diu" im Dezember 1961, als Indien die Besetzung dieser von indischer Bevölkerung besiedelten Gebiete mit der materiellen Rechtswidrigkeit der portugiesischen Kolonialerwerbungen rechtfertigte⁴²); sie wird bsd. bei denjenigen Enteignungsfällen deutlich, bei denen sich sowohl der enteignende Gaststaat als auch der Heimatstaat des enteigneten Auslandsinvestors zur Rechtfertigung ihrer entgegengesetzten Rechtsstandpunkte auf dieselben Völkerrechtsgrundsätze berufen: während z. B. der Gaststaat die geringe Enteignungschädigung während der Kolonialzeit »wohl erworbener Rechte« mit der nationalen Wirtschaftssouveränität, mit der Sozialfunktion des Eigentums und den Rechtsgrundsätzen zur ungerechtfertigten Bereicherung begründet, versteht auch der kapitalexportierende Heimatstaat die Ausübung des diplomatischen Schutzrechtes als Souveränitätsausübung, sieht die Auslandsinvestitionen seiner Staatsange-

principes du respect de la souveraineté de l'Etat et d'autodétermination des peuples, enrichis par le nouveau principe du respect de l'indépendance, constituent précisément ces normes fondamentales de l'ordre juridique international, qui autorisent les pays jusqu'à ce jour dépendants à déclarer non valables, comme violant le droit international contemporain, n'importe quel genre d'obligations qui restreint, limite ou porte atteinte au droit à l'indépendance économique en tant que bien juridique fondamental». Noch einseitiger und vage eine Resolution des 10. Kongresses der Association Internationale des Juristes Démocrates vom 6. 4. 1975 in Algier: «Par conséquent, on doit considérer comme nul tout accord de coopération économique susceptible de maintenir l'ordre économique ancien, caractérisé principalement par l'exploitation» (noch unveröffentlichter Text).

⁴²) Vgl. Quincy Wright, The Goa Incident, AJIL 1962, S. 617 ff., 629 ff.

hörigen wegen der sozialen Eigentumsfunktion als Teil seines Nationalvermögens an und begründet den auf ihn übergegangenen Entschädigungsanspruch des Investors mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Bereicherungsrechts. Die für derartige zwischenstaatliche Konflikte meist notwendigen Kompromißlösungen erfordern eine mehr materiell- als formalrechtliche Rationalität; die in einstimmigen UN-Resolutionen empfohlenen Rechtsstandards und das rechtsvergleichend-syntheseähnliche Ermitteln der gemeinsamen »transnationalen« Rechtsgrundsätze der sich wandelnden Investitions- und Enteignungsgesetze können dabei überzeugende Problemlösungsansätze aufzeigen (*topoi* im Sinne topischer Interpretation). Dabei kann »ein solcher Kompromiß wertmäßig nicht unter den Sätzen liegen, die nach dem nationalen Recht des kapitalimportierenden Landes als Entschädigung für Eigentumseingriffe gebühren«⁴³⁾. Die angesichts der unterschiedlichen vorrechtlichen Wertauffassungen der Entwicklungsländer⁴⁴⁾ bestehende Gefahr ideologisch oder naturrechtlich kaschierter Rechtsuntreue wurde bei dem 1971 von Chile mit einer idealistischen Wirtschaftsethik begründeten Abzug »übermäßiger Gewinne« enteigneter Auslandsunternehmen von deren Enteignungsentschädigung deutlich, ohne daß Chile seine zur rückwirkenden Abschöpfung rechtmäßig erwirtschafteter Unternehmensgewinne herangezogene »Theorie der übermäßigen Gewinne« oder die konkreten Berechnungsmodalitäten mit der Völkerrechtspraxis oder mit den von der Rechtsprechung entwickelten Tatbestandsvoraussetzungen für die Nichtigkeit sittenwidriger Ausbeutungsgeschäfte zu begründen versuchte⁴⁵⁾.

Wichtig für die Analyse der Völkerrechtspraxis der Entwicklungsländer ist auch die Erkenntnis der Systemanalyse, daß die Struktur eines Systems (z. B. die durch die IMF-Satzung und das GATT repräsentierte Welt handels- und Weltwährungsordnung) für das Gesamtverhalten von ebenso großer Bedeutung sein kann wie die einzelnen Systemkomponenten, so daß sich das Verständnis der Systemkomponenten (z. B. des Außenwirtschaftsrechts einzelner Entwicklungsländer) erst aus der Kenntnis

⁴³⁾ I. Seidl-Hohenveldern, Besprechung von R. B. Lillich (Hrsg.), *The Valuation of nationalized property in international law*, Bd. 2 (1973), *RabelsZ* 1975, S. 141; vgl. auch R. D. Albonico, *La place de l'équité et de l'enrichissement sans cause dans le calcul de l'indemnité en cas de nationalisation*, *Revue égyptienne de droit international* 1973, S. 175 ff.; O. Udokang, *The Role of the New States in International Law*, *ArchVR* 1971, S. 145 ff., 177 f.; G. White, *Nationalization of Foreign Property* (1961), S. 38 ff.

⁴⁴⁾ Dazu z. B. Schröder (Anm. 18), S. 46 f.

⁴⁵⁾ Ausführlicher dazu Petersmann (Anm. 31), S. 290 ff.

des Ganzen ergibt und isoliert richtig erscheinende Korrekturmaßnahmen (z. B. gemeinsame Erzeugerorganisationen der Rohstoffländer) an anderen Orten des Systems unerwünschte Nebenwirkungen haben können (z. B. Gegenmaßnahmen gemäß Art. XXIII GATT, Steigerung synthetischer Ersatzproduktion) und zum Gegenteil des ursprünglich Geplanten führen können (z. B. Verfall statt künstlicher Steigerung der Rohstoffpreise). Im internationalen Wirtschaftsrecht finden sich zahlreiche Beispiele für die Abhängigkeit des nationalen Außenwirtschaftsrechts, des regionalen Wirtschaftsgemeinschaftsrechts oder regionaler Entwicklungshilfesysteme vom »internationalen System« (z. B. von der IMF-Währungsordnung, von Art. I, XXIV GATT und vom UN-Entwicklungshilfesystem), für das Vorhandensein völkerrechtsrelevanter »Regelkreise« (z. B. »Kreislaufkausalität« zwischen handels- und währungsrechtlichen Problemen, *spill-over* und *spill-back*-Mechanismen bei regionalen Wirtschaftsgemeinschaften, Abhängigkeit der Darlehensbedingungen internationaler Entwicklungsbanken von ihren Anleihe- und Refinanzierungsmöglichkeiten) oder für die Außenwirtschafts- und Völkerrechtspraxis vorformende »Rechtsstandards« z. B. in der Rechtspraxis internationaler Entwicklungsbanken und in Handels-, Doppelbesteuerungs- oder Wirtschaftsintegrationsverträgen⁴⁶⁾.

Die Systemabhängigkeit des Wirtschaftsrechts und die Bedeutung des *level of analysis problem*⁴⁷⁾ zeigen sich besonders auch bei der für die unterentwickelten Neustaaten wichtigen Frage, inwieweit das häufig von den Industrie- und ehemaligen Mutterländern übernommene nationale Wirtschaftsrecht dieser Staaten ihren besonderen Entwicklungsbedürfnissen entspricht. Da zwischen dem jeweiligen wirtschaftlichen, recht-

⁴⁶⁾ Vgl. dazu z. B. S. J. Rubin (Hrsg.), *Foreign Development Lending, Legal Aspects* 1971; Symposium: *International Lending: The Case for Developing Nations*, in: *Vanderbilt Journal of Transnational Law*, 7 (1974), S. 551 ff.; G. P. Verbit, *Trade Agreements for Developing Countries* (1969); *Tax treaties between developed and developing countries*, Fifth report, UN 1975 (E. 75. XVI. 1). Vgl. auch D. Oberndörfer u. a. (Hrsg.), *Systemtheorie, Systemanalyse und Entwicklungsländerforschung* (1971). Zur erheblichen Bedeutung von »Prinzipien« und »Rechtsstandards« im Wirtschafts- und Entwicklungsvölkerrecht vgl. G. Schwarzenberger, *The Principles of International Economic Law*, RdC 117 (1966 I), S. 1 ff.; ders., *The Frontiers of International Law* (1962), S. 218 ff.; M. Virally, *Le rôle des «principes» dans le développement du droit international*, in: *Recueil d'études de droit international en hommage à Paul Guggenheim* (1968), S. 531 ff.; Feuer (Anm. 14), S. 191 ff.

⁴⁷⁾ Vgl. dazu D. Singer, *The Level-of-Analysis Problem in International Relations*, in: K. Knorr/S. Verba (Hrsg.), *The International System* (1961), S. 80 ff.; M. Elm andjra, *The United Nations System: An Analysis* (1973), S. 19 ff.

lichen und politischen System ein teils funktionsnotwendiger Zusammenhang besteht⁴⁸⁾ und die »Unterentwicklung« der Rohstoffländer nicht im Sinne einer historizistischen, ethnozentrischen Stufentheorie als bloße Verspätung im Rahmen eines für alle Staaten allgemeingültigen, sozio-ökonomischen Entwicklungsprozesses interpretiert werden kann⁴⁹⁾, kann das Vorbild des modernen Wirtschaftsrechts westlicher Industriegesellschaften im Einzelfall entwicklungspolitisch durchaus weniger geeignet sein als die oft formalistischen, unübersichtlichen und uneinheitlich praktizierten Rechtstraditionen mancher Entwicklungsländer. Weite Teile des nationalen Wirtschaftsrechts z. B. der afrikanischen Entwicklungsländer gehen auf das Vorbild europäischer Rechtssysteme zurück und bedurften nach dem Unabhängigwerden dieser Staaten im Bereich des Handels-, Zahlung-, Kapitalverkehrs oder auch des Seerechts einer kritischen Überprüfung auf ihre Übereinstimmung mit den Entwicklungsbedürfnissen dieser Länder⁵⁰⁾. Obgleich sich viele afrikanische Staaten bei der Modernisierung ihrer Rechtssysteme um eine Symbiose zwischen den modernen Entwicklungserfordernissen und den afrikanischen Rechts- und Gesellschaftstraditionen bemühen⁵¹⁾, gehen die meisten afrikanischen

⁴⁸⁾ Vgl. hierzu D. M. Trubek, *Toward a Social Theory of Law: An Essay on the Study of Law and Development*, *The Yale Law Journal*, Bd. 82 (1972), S. 1 ff.; A. Tunc (Hrsg.), *Les aspects juridiques du développement économique* (1966); G. von Eynern, *Grundriß der politischen Wirtschaftslehre* (1968). Bereits Max Weber hat bei seiner Untersuchung der Herrschaftstypen und der Wechselbeziehungen zwischen rechtlicher, wirtschaftlicher und politischer Entwicklung festgestellt, daß den drei idealtypischen Herrschaftsformen (legale Herrschaft, traditionale Herrschaft, charismatische Herrschaft) jeweils verschiedene Wirtschaftssysteme und unterschiedliche Rechtssysteme entsprechen, vgl. M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft* (1922); D. M. Trubek, *Max Weber on Law and the Rise of Capitalism*, *Wisconsin Law Review* 1972, S. 720 ff.

⁴⁹⁾ Eine der wichtigsten Gegendarstellungen zu W. W. Rostows Theorie gradliniger *stages of economic growth* ist noch immer G. Myrdal, *Economic Theory and Under-Developed Regions* (1957, Neuaufl. der deutschen Übersetzung 1974). Vgl. weiter z. B. J. Freyssinet, *Le concept de sous-développement* (2. Aufl. 1970), S. VII ff., 332 ff.; Nohlen/Nuscheler (Hrsg.), *Handbuch der Dritten Welt*, Bd. 1 (1974), S. 13 ff.

⁵⁰⁾ Vgl. E. Boka, *The Sources of the Law of International Trade in the Developing Countries of Africa*, in: C. M. Schmitthoff (Hrsg.), *The Sources of the Law of International Trade* (1964), S. 227 ff., 229 ff., 245 ff.; R. Hellawell, *Less-Developed Countries and Developed Country Law: Problems from the Law of Admiralty*, *Columbia Journal of Transnational Law* 1968, S. 203 ff.

⁵¹⁾ Vgl. z. B. K. M'Baye, *Droit et développement en Afrique francophone de l'ouest*, in: Tunc (Anm. 48), S. 121 ff., 164.

Juristen und auch die im Auftrag der UNESCO unter Leitung von A. Tunc angefertigte Expertenstudie «Les aspects juridiques du développement économique» (1966) über die traditionellen Rechtssysteme der afrikanischen Neustaaten und der «transformations et ajustements qui pourraient y être apportés pour leur permettre de répondre d'une manière efficace aux nouvelles exigences créées par leur développement» davon aus, daß die autochthonen afrikanischen Rechtstraditionen weit von den Erfordernissen eines modernen *droit de promotion* entfernt sind⁵²⁾.

II. Völkerrecht als Instrument der Entwicklungspolitik und der multilateralen »Entwicklungsdiplomatie« der Entwicklungsländer

4. Trotz der Gefahr von Verallgemeinerungen über die Entwicklungsländer als einheitliche Gruppe⁵³⁾ lassen sich Völkerrechtskonzeption und Völkerrechtspraxis der bereits im 19. Jhd. unabhängig gewordenen lateinamerikanischen Entwicklungsländer und der erst im 20. Jhd. von Objekten zu Subjekten des Völkerrechts gewordenen afro-asiatischen Staaten auf Grund ihrer gemeinsamen Dekolonisierungs- und Entwicklungsprobleme gegenwärtig durch einheitliche Grundtendenzen kennzeichnen⁵⁴⁾:

a) Hinsichtlich der auch für die künftige Völkerrechtsentwicklung wichtigen »Leit- und Grundprinzipien« des Völkerrechts bemühen sich die Entwicklungsländer um eine ihre Interessen stärker berücksichtigende Neuformulierung und Kodifizierung, wie es besonders in der UN-Empfehlungspraxis mit der "Declaration on Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Cooperation among States in accordance with the Charter of the United Nations" (Res. 2625 vom 24. 10. 1970), mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

⁵²⁾ Vgl. B. O. Nwabueze, Legal Aspects of Economic Development, in: Tunc (Anm. 48), S. 167 ff. Die von A. Tunc herausgegebene Expertenstudie betont an zahlreichen Stellen die entscheidende Rolle des Rechts für den Entwicklungsprozeß und nennt als vordringlich reformbedürftige Rechtsbereiche: Boden- und Agrarrecht, Familienrecht, Investitionsgesetzgebung, Steuer- und Arbeitsrecht, Vertragsrecht, Gesellschafts-, Bank- und Börsenrecht, Ausbau (z. B. im Wirtschaftsstrafrecht) und Humanisierung des Strafrechts, Erarbeitung eines interafrikanischen Staatsangehörigkeitsrechts.

⁵³⁾ Diese Gefahr betont zu Recht R. A. Falk, The New States and International Legal Order, RdC Bd. 118 (1966), S. 1 ff., 24 ff.

⁵⁴⁾ Ähnlich A. Bi-Saab (Anm. 18), S. 39 ff.; Sinha (Anm. 18), S. 145.

den UN-Menschenrechtskonventionen von 1966 und der Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung von 1965 versucht wurde. Die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten enthält bei den meisten »operationellen« Grundprinzipien wegen deren inhaltlicher Unausgewogenheit (z. B. bei Art. 5 betr. Erzeugerallianzen) und ihrer fehlenden Billigung durch die meisten OECD-Staaten (ausgenommen acht teils erst halbindustrialisierte OECD-Mitgliedstaaten) keine weltweit akzeptierten Konsensual- und Kompromißlösungen für die weltwirtschaftlichen Nord-Süd-Probleme; im übrigen wiederholt sie bei den im zweiten Ausschuß einstimmig angenommenen Artikeln 7–13, 17, 18, 21–25, 27, 31 meist schon in früheren UN-Resolutionen anerkannte Grundprinzipien ohne präzise inhaltliche Konkretisierung. Die ohne Abstimmung durch Akklamation angenommene Res. 2625 (XXV) betr. Grundprinzipien des Völkerrechts über die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten wird demgegenüber z. B. von G. A b i - S a a b als "a triumph for the Third World" bezeichnet⁵⁵⁾. Auch in den von der UN-Generalversammlung am 16. Dezember 1966 einstimmig angenommenen, wenn auch noch nicht in Kraft getretenen Menschenrechtskonventionen wird ausdrücklich auf die besonderen Entwicklungsländerprobleme eingegangen (vgl. z. B. Art. 1, 2 Abs. 3, 11 der Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte).

b) Das für den Schutz der Unabhängigkeit der unterentwickelten Staaten wichtige völkerrechtliche »Koexistenzrecht« wird von den Entwicklungsländern grundsätzlich angewandt⁵⁶⁾ und z. B. der Souveränitäts-

⁵⁵⁾ A b i - S a a b, S. 40 ff., 48: "the very existence of the Declaration on Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Cooperation between States marks a major succes for Third World States. Moreover, the Declaration gives these States satisfaction on three cardinal points. The first is the recognition for the first time by the West of self-determination as a legal right. This leads to the consideration of forcible denial of self-determination as a form of force prohibited by the first principle, and resistance thereto, even by force, as legitimate. Moreover, it establishes the right of other States to help those who are struggling for self-determination. The second major point is the explicit enunciation of the prohibition of territorial acquisition by force and the obligation not to recognize it as a valid legal title. Finally, the third important advance lies in the wide definition given to the principle of non-intervention to include political and economic pressure, which goes a long way in responding to the legitimate worries of the Third World".

⁵⁶⁾ Da Ziel jeder Außenpolitik die Beeinflussung des künftigen Verhaltens anderer Staaten (aus der Sicht der Entwicklungsländer besonders der reichen Staaten) und der internationalen Organisationen ist und die Entwicklungsländer das Völkerrecht als eines der Hauptinstrumente für die Anerkennung und den Schutz ihrer

grundsatz mitunter »konservativer« interpretiert, als es manche Industrieländer angesichts der faktischen Interdependenzen heute zu tun bereit sind. Die von den Entwicklungsländern aktiv unterstützte Kodifizierung des Rechts der zwischenstaatlichen Beziehungen führte in einigen Bereichen zu neuen Kodifikationsverträgen (z. B. die Wiener Konventionen über diplomatische Beziehungen von 1961, über konsularische Beziehungen von 1963 sowie über das Vertragsrecht von 1969) und wurde von den Entwicklungsländerkonzeptionen wesentlich mitbeeinflusst (z. B. die im Teil V der Wiener Vertragsrechtskonvention geregelte Ungültigkeit und Beendigung von Verträgen, bsd. Art. 53 betr. *ius cogens* und Art. 52 betr. Gewaltanwendung beim Vertragsabschluß). In anderen, wirtschafts- und machtpolitischen Interessengegensätzen stärker ausgesetzten Rechtsbereichen, wie z. B. dem Meeresvölkerrecht und dem völkerrechtlichen Staatshaftungsrecht, bewirkte die Völkerrechtspraxis der Entwicklungsländer (z. B. die Nationalisierungspraxis, die Ausdehnung der Küstengewässer auf 200 Seemeilen) eine Verringerung und Infragestellung des traditionellen Völkerrechtskonsenses, ohne daß man sich bislang auf neue universelle Völkerrechtsnormen einigen oder z. B. in der IGH-Rechtsprechung die inhaltliche Unsicherheit betr. den vom mexikanischen Völkerrechtler J. Castañeda als "the legal garb that served to cloak and protect the imperialistic interests of the international oligarchy during the nineteenth century and the first part of the twentieth"⁵⁷⁾ kritisierten »internationalen Mindeststandard« beim völkerrechtlichen Eigentumsschutz hinreichend beseitigen konnte.

c) Für das völkerrechtliche Kooperationsrecht sind die Entwicklungsländerforderung nach Ergänzung des neoliberalen Wirtschaftsvölkerrechts durch ein solidarisches Entwicklungsvölkerrecht auf der Grundlage eines weltweiten Interessenausgleichs sowie die Vorbehalte gegenüber allen einer faktischen Diskriminierung der Entwicklungsländer oder der Legitimierung neokolonialer Abhängigkeitsstrukturen dienenden Elementen des traditionellen Völkerrechts kennzeichnend. Bis 1974 waren über

Souveränität betrachten, hatten sie zunächst auch keine wirksame Alternative zur Außenpolitik im Rahmen der vorgefundenen Spielregeln (z. B. bei vertraglichen Entwicklungshilfevereinbarungen) und mußten bei ihrem Beitritt zu den UN, zum IMF, zur Weltbankgruppe oder zum GATT zwangsläufig das Satzungsrecht dieser Organisationen akzeptieren. Indien betonte bei seinem bewaffneten Angriff gegen "Portugal in Goa, Damao and Dui" in einem Telegramm an den UN-Generalsekretär, es habe "consistently abided by international law and the Charter of the United Nations", UN Yearbook 1961, S. 129.

⁵⁷⁾ J. Castañeda, *The Underdeveloped Nations and the Development of International Law*, International Organization 1961, S. 39.

60 Entwicklungsländer noch nicht dem GATT beigetreten. Von den über 100 unterentwickelten IMF-Mitgliedstaaten hatten bis Ende 1971 nur 22 den Rechtsstatus des Konvertibilitätsartikels VIII akzeptiert mit der völkerrechtlich bedeutsamen Folge, daß auf der Grundlage einer gewohnheitsrechtlichen Weiterentwicklung des Art. XIV IMF-Satzung auch im Währungsvölkerrecht ein entwicklungspolitischer "double standard of morality in international trade" (G. Myrdal) entsteht. Ein desintegrierendes »Völkerrechtsschisma« wird von den Entwicklungsländern jedoch auch im Wirtschaftsvölkerrecht der Nord-Süd-Beziehungen nicht angestrebt.

d) Ein weiteres Grundmerkmal der Völkerrechtspraxis der Entwicklungsländer ist ihre ausgesprochen instrumentale, voluntaristische Sicht des Völkerrechts als eines Instruments ihrer meist noch national konzipierten Entwicklungspolitik. Nach Ansicht des afrikanischen Völkerrechtlers Okoye wird die Völkerrechtspraxis der meisten schwarzafrikanischen Staaten wesentlich durch die vorrangigen Probleme des *nation building* beeinflußt: "African States . . . are primarily concerned with using the international legal order as a strategy to promote their domestic goals of nation building"⁵⁸). R. A. Falk, der ebenfalls die instrumentale, reformerische Völkerrechtskonzeption der Entwicklungsländer und die Rolle des Völkerrechts als "a strategy among strategies in the context of domestic decision-making" betont, kam 1966 zum selben Ergebnis: "For the new states the value and disvalue of a specific rule, procedure, or institution of international law depend on their perceived relationship to nation-building"⁵⁹). W. Friedmann's Feststellung, daß die Unterschiede in der völkerrechtlichen *opinio iuris* "between developed and developing countries express essentially conflicts of interests in which the position of any one State will shift according to its stage of development", wird auch durch die Detailuntersuchungen der indischen Völkerrechtler Anand und Sinha bestätigt⁶⁰) und ist besonders im Meeresvölkerrecht deutlich sichtbar⁶¹); in der Praxis wurde das von den Neustaaten beanspruchte Prüfungs-, Vorbehalts- und Verwerfungsrecht gegenüber dem »europäischen« Völkerrecht allerdings regelmäßig völkerrechts-

⁵⁸) Okoye (Anm. 18), S. 209.

⁵⁹) Falk (Anm. 53), S. 7, 9, 81; ebenso Sinha (Anm. 18), S. 145.

⁶⁰) W. Friedmann, *General Course in Public International Law*, RdC 1969 II, S. 47 ff., 175, 184; Anand (Anm. 18), z. B. S. XVII, XXIX; Sinha, S. 141 ff.

⁶¹) Vgl. z. B. J. Vigne, *Le rôle des intérêts économiques dans l'évolution du Droit de la mer* (1971).

dogmatisch (z. B. mit dem *rebus sic stantibus*-Prinzip, mit der voluntaristischen Konsenstheorie oder mit der *ius cogens*-Lehre) begründet und nicht allein mit dem Vorrang des nationalen Interesses (*salus populi suprema lex esto*). Ein derart interessenorientierter »Kampf ums Recht« ist nicht mit einem anarchistischen Völkerrechtseklektizismus oder völkerrechtsdogmatischen Nihilismus gleichzusetzen, da die Bestandskraft des konsensualen, mehr aus freier Überzeugung und weniger aus Zwang angewandten völkerrechtlichen Koordinationsrechts wesentlich von einem weltweiten Interessenausgleich abhängt.

Die funktionale Analyse der Völkerrechtspraxis der Entwicklungsländer als eines Instruments ihrer Entwicklungspolitik sowie die aus der geringen Rolle von Sanktionen resultierende Abhängigkeit der »normativen Kraft« des Wirtschaftsvölkerrechts von seiner ökonomischen Richtigkeit und seiner Übereinstimmung mit der entwicklungspolitischen *opinio necessitatis* machen die Notwendigkeit gründlicher entwicklungspolitischer Kenntnisse für das Verständnis der Völkerrechtspraxis der Entwicklungsländer deutlich. So lassen sich die zahlreichen Widersprüche bei den völkerrechtlichen Stellungnahmen der Entwicklungsländer (z. B. zwischen ihrem Bestehen auf absoluter wirtschaftlicher Unabhängigkeit der Entwicklungsländer und der gleichzeitigen Forderung nach weltwirtschaftlicher Solidarität und Entwicklungshilfepflichten der Industrieländer) häufig als Konsequenz entwicklungspolitischer Entwicklungsländerforderungen erklären⁶²). Während die »Entwicklungstheorie« noch Mitte der 60er Jahre mit Recht als »selbst unterentwickelt«⁶³) kritisiert wurde und Ende der 60er Jahre zahlreiche Expertenberichte (Prebisch-, Pearson-, Jackson-, Tinbergen-, Rey-Berichte usw.) übereinstimmend die Dringlichkeit einer Neuorientierung der Entwicklungshilfe sowie entwicklungspolitischer Weltwirtschaftsreformen betonten, haben die heute kaum noch übersehbare Entwicklungsländerforschung und die u. a. in der UNCTAD, UNIDO sowie in den »geberorientierten« Entwicklungshilfeorganisationen institutionalisierte, ständige Beschäftigung mit den Entwicklungsproblemen inzwischen zu einer zunehmenden, wirtschaftstheoretisch und empirisch fundierten Übereinstimmung über die »Erfordernisse der Entwicklung« sowie einer »globalen Entwicklungs-

⁶²) Vgl. dazu mit Beispielen: G. de Lacharrière, *L'influence de l'inégalité de développement des Etats sur le droit international*, RdC 1973 II, S. 227 ff., 248, 262, 266.

⁶³) Besters, in: Besters/Boesch (Hrsg.), *Entwicklungspolitik*, Handbuch und Lexikon (1966), S. 243.

strategie« geführt. Völkerrechtlich bedeutsame Folgen dieser entwicklungspolitischen »Konvergenztendenz« sind u. a. die Übernahme der »operationellen« entwicklungspolitischen Expertenvorschläge in eine kaum noch übersehbare Vielzahl inhaltlich zunehmend präziser werdender, entwicklungspolitischer UN-Resolutionen⁶⁴), die Verwendung und Definition entwicklungspolitischer Begriffe (z. B. »Entwicklungsland«) und Leitprinzipien im Völkervertragsrecht (vgl. etwa die Definition der »Erfordernisse der Entwicklung« im Protokoll Nr. 2 im Anhang zum Jaunde-Assoziationsabkommen von 1969 als Tatbestandsmerkmal für die Anwendung der Schutzklauseln) sowie zunehmende Konvergenztendenzen im (Außen)Wirtschaftsrecht zahlreicher Entwicklungsländer (vgl. etwa die »Disinvestmentgesetzgebung« der lateinamerikanischen Staaten)⁶⁵). Oft bleibt jedoch der noch unzureichende wirtschaftspolitische Konsens einer der Hauptgründe für inhaltlich vage Formulierungen entwicklungspolitischer UN-Resolutionen und für die mangelnde Bereitschaft zur Übernahme konkreter Vertragspflichten.

Auch für die »prospektive« Analyse künftiger völkerrechtlicher Entwicklungstendenzen sowie für den friedlichen Ausgleich sich widersprechender *short term interests* durch den Nachweis übereinstimmender *long term interests* ist die instrumentale Betrachtung und Analyse des Wirtschaftsvölkerrechts als Funktion der Entwicklungspolitik wichtig: So beruht die den Art. IV, VIII IMF-Satzung widersprechende, traditionelle Anwendung flexibler und multipler Devisenkurse in der Devisenkurspolitik zahlreicher lateinamerikanischer IMF-Mitgliedstaaten auf einer vom »freihändlerisch-monetaristischen« IMF-Währungskonzept abweichenden »protektionistisch-strukturalistischen« Entwicklungsstrategie⁶⁶) und ist mitursächlich dafür, daß der IMF die »Nachkriegsübergangszeit« im Sinne von Art. XIV IMF-Satzung noch nicht für beendet erklärte und »in vielen lateinamerikanischen Ländern die Vorschriften des Artikels VIII . . . auch in absehbarer Zukunft nicht anwendbar werden können«⁶⁷). Ein Vergleich der unterschiedlichen Weltwirtschaftskonzept-

⁶⁴) Nach Sachgebieten zusammengestellt und völkerrechtlich analysiert bei: M. Virally (Hrsg.), *Les résolutions dans la formation du droit international du développement* (1971). Die UN-Generalversammlung wird dabei zunehmend zum Schiedsrichter über sich widersprechende Wirtschaftstheorien.

⁶⁵) Vgl. dazu Petersmann (Anm. 12), S. 123 ff., 131 ff., 151 ff.

⁶⁶) Vgl. dazu E. U. Petersmann, *Völkerrechtliche Fragen der Weltwährungsreform*, ZaöRV Bd. 34 (1974), S. 452 ff., 500; W. König, *Devisenkurspolitik in Lateinamerika* (1969), S. 78–85.

⁶⁷) König, S. 80, nach dessen Ansicht »die Heranziehung der Ausnahmeverordnungen des Artikels XIV . . . jedoch unzureichend und wenig geeignet« ist.

tionen der Entwicklungsländer, der marktwirtschaftlichen Industrieländer und der Ostblockstaaten⁶⁸⁾ läßt angesichts der instrumentalen Funktion des Völkerrechts die künftigen »Problembereiche« weltwirtschaftlicher Völkerrechtsreformen vermuten: Die meisten Entwicklungsstaaten sind vorrangig an einer entwicklungspolitisch orientierten Neuformulierung der völkerrechtlichen Grundprinzipien sowie am Ausbau des Kooperations- und Entwicklungsvölkerrechts interessiert und stehen dem neoliberalen Wirtschaftsvölkerrecht sowie souveränitätseinschränkenden Bereichen des Koexistenzrechts (z. B. Staatshaftung, wachstumbehinderndes Umweltschutzrecht) kritisch gegenüber. Die industrialisierten OECD-Staaten sind demgegenüber in erster Linie an der weltweiten Anerkennung des neoliberalen Wirtschaftsvölkerrechts (z. B. völkerrechtlicher Schutz von Auslandsinvestitionen, Handelsliberalisierung, möglichst liberaler Meeresbodenbergbau) interessiert und stehen ihrerseits der Entwicklungsländerforderung nach Verrechtlichung der bislang freiwillig gewährten UNCTAD-Handelspräferenzen und Entwicklungshilfe sowie nach Ausdehnung des »Kontrollprinzips« auf weitere Weltwirtschaftsbereiche (z. B. international institutionalisierte Kontrolle multinationaler Unternehmenstätigkeit durch Gründung eines »GATT für Auslandsinvestitionen«, »gerechter« Rohstoffpreise durch Gründung interventionistischer Rohstofforganisationen, des Meeresbergbaus durch Gründung einer allzu interventionistischen UN-Meeresbodenbehörde) zurückhaltend gegenüber. Die Ostblockstaaten beteiligen sich nur selten an internationalen Rohstoffabkommen und nahmen auch nicht an den vorbereitenden Verhandlungen für die 2. UN-Entwicklungsdekade teil, da nach ihrer Ansicht Entwicklungshilfepflichten allein für die westlichen Industriestaaten bestehen infolge des *droit incontestable* der Entwicklungsländer, «d'être indemnisés pour les dommages matériels qu'ils ont subis par le fait des anciennes puissances coloniales ainsi que des Etats capitalistes qui continuent à exploiter les ressources naturelles et humaines de certains Etats d'Asie, d'Afrique et d'Amérique latine»⁶⁹⁾. Eine Folge dieser unterschiedlichen Völkerrechts- und Weltwirtschaftskonzeptionen ist, daß die Neuformulierung universeller völkerrechtlicher und weltwirtschaftlicher Grundprinzipien in der Rechtsform von UN-Resolutionen erfolgt, Entwicklungsländerpräferenzen und Entwicklungshilfezu-

⁶⁸⁾ Vgl. dazu bes. G. de Lacharrière, *La nouvelle division internationale du travail* (1969), bes. S. 251 ff.; H. G. Johnson, *The World Economy at the Crossroads* (1965).

⁶⁹⁾ UN Dok. A/8074, Ziff. 11 f.

sagen (z. B. auf den *pledging conferences* für die Finanzierung des United Nations Development Programme) oft ohne völkerrechtliche Verpflichtung gewährt werden und das »Entwicklungsvölkerrecht« bislang vorwiegend noch auf UN-Resolutionen, bilateralen und regionalen Verträgen (z. B. Darlehensverträge internationaler Entwicklungsbanken, Assoziationsverträge der EWG) und satzungsrechtlichen Präferenzregelungen internationaler Entwicklungshilfe- und Wirtschaftsorganisationen beruht.

5. Als eines der wichtigsten Instrumente für ihren »Kampf um ein neues Wirtschaftsvölkerrecht« betrachten die Entwicklungsländer ihr gemeinsames Auftreten als internationaler Interessenverband und die »multilaterale Entwicklungsdiplomatie« einer wachsenden Zahl gewerkschafts- und kartellähnlicher Entwicklungsländergruppierungen gegenüber den Industrieländern (z. B. »Gruppe der 77« in den UN, »Gruppe der 24« im IMF, »Erzeugerallianzen« der Rohstoffländer, Gruppe der 46 »AKP«-Entwicklungsländer im Rahmen des Lomé-Abkommens mit der EWG). Die völkerrechtlich erhebliche Bedeutung derartiger »Gruppen-diplomatie« zeigt sich bei einem völkerrechtshistorischen Rückblick und wird durch die Unzulänglichkeit traditioneller völkerrechtlicher Anpassungsmechanismen (z. B. der Revisionsverfahren im Satzungsrecht des IMF, der Weltbankgruppe und des GATT) und marktwirtschaftlicher Selbstregulierungsmechanismen für die Verwirklichung der von den Entwicklungsländern angestrebten Weltwirtschaftsreformen (z. B. Stabilisierung »gerechter« Rohstoffpreise) verdeutlicht.

Rechtshistorisch läßt sich die Entwicklung des modernen Völkerrechts der aus souveränen Nationalstaaten bestehenden Staatengemeinschaft in die Periode der »christlichen Nationen« zwischen dem westfälischen Frieden (1648) und der Anerkennung der Türkei als Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft (1856), in die Periode der »zivilisierten Nationen« (1856–1945) und in die Periode der »friedliebenden Staaten« (Art. 4 UN-Charta) seit 1945 unterteilen⁷⁰⁾. In jeder dieser drei Phasen kamen dem jeweils akzeptierten Zentralwert (Christentum, Zivilisation, Friede) drei völkerrechtliche Funktionen zu: Er war Kriterium für den Geltungsbereich des Völkerrechts (vgl. z. B. Art. 4 UN-Charta), diente zur Rechtfertigung internationaler Herrschaftsstrukturen (z. B. Kolonialherrschaft, Bevorrechtigung der Großmächte im Sicherheitsrat und der Kernwaffenstaaten im Atomsperrvertrag) und prägte als normativer Zentralbegriff

⁷⁰⁾ Vgl. hierzu und zum folgenden B. V. A. Röling, *Völkerrecht und Friedenswissenschaft* (1974), S. 10 ff.; ders., *International Law and the Maintenance of Peace*, *Netherlands Yearbook of International Law* 1973, S. 1 ff., 14 ff.

den Inhalt des Völkerrechts (vgl. z. B. die im Art. 38 IGH-Statut als dritte Quelle des vom IGH anzuwendenden Rechts genannten "general principles of law recognized by civilized nations" oder das einseitig am »negativen Frieden« orientierte Friedenssicherungsrecht der UN-Charta). Die historische Rückentwicklung des Völkerrechts von einem naturrechtlich begründeten Weltrecht (so noch bei Vitoria, Suarez und teilweise H. Grotius) zu einem das Naturrecht verdrängenden, auf Gewohnheiten und Verträgen beruhenden positiven Völkerrecht (so bereits E. de Vattel's «Le droit des gens», 1758) und der anschließend mit der schrittweisen Ausdehnung des Völkerrechtskreises auf »zivilisierte« und »friedliebende« Staaten verbundene Demokratisierungsprozess waren zunächst mit einer Verringerung der anfangs naturrechtlich, später religiös, dann kulturell und in der UN-Charta vornehmlich durch das Kriegs- und Gewaltverbot, durch das Bekenntnis zu universellen Menschenrechten und zur internationalen Zusammenarbeit definierten ethischen Basis des Völkerrechts verbunden. Völkerrechtliche Diskriminierungen der Entwicklungsländer blieben ein sowohl das »europazentrische« Völkerbundsystem als auch zumindest bis 1955 das »globale« UN-System diskreditierendes Völkerrechtsstigma⁷¹⁾.

Die mit Parolen wie »Demokratisierung und Sozialisierung des Völkerrechts« (Indonesiens ex-Präsident Sukarno) verbundene Entwicklungsländerforderung nach einem Dekolonisierungs- und solidarischen Entwicklungsvölkerrecht wird von den Entwicklungsländern u. a. damit begründet, daß die weltwirtschaftliche Verarmung (*widening gap*) von zwei Dritteln der Welt (»Dritte Welt«) den internationalen Frieden gefährdet und "that development is the essential path to peace and justice" (Ziff. 6 UN-Res. 2626/XXV); »Entwicklung ist der neue Name für Frieden« (Papst Paul VI., Enzyklika «Populorum progressio», 1967) und soll als neuer normativer Zentralwert für eine entwicklungspolitische Neuorientierung des Völkerrechts und eine umfassende Bevorrechtigung der

⁷¹⁾ Der Völkerbund verstand sich selbst als Versammlung der »zivilisierten« Staaten und bestand u. a. infolge rechtlicher Diskriminierungen außereuropäischer Länder (z. B. bei der Beteiligung an den Friedenskonferenzen von Paris und Lausanne, der Aufnahme in den Völkerbund oder bei der Haltung zum italienisch-äthiopischen Krieg, vgl. Schröder [Anm. 18], S. 34 ff.) 1939 im wesentlichen auch nur noch aus europäischen Staaten. Die Diskriminierung der Entwicklungsländer im UN-System zeigte sich bis 1955 vor allem im sowjetischen Veto gegenüber der Aufnahme von rund einem Drittel der Staaten Asiens und Afrikas sowie in der – erst durch die 1965 in Kraft getretene Neuregelung von Art. 23 UN-Charta – erweiterten Zusammensetzung des Sicherheitsrats.

Entwicklungsländerinteressen im Rahmen der UN-Entwicklungsstrategien dienen. Ähnlich wie im Bereich der Menschenrechte die systematisch diskriminierende Apartheidspolitik Südafrikas und Südrhodesiens seit 1966 von der UN-Generalversammlung als »internationales Verbrechen« und »Bedrohung des internationalen Friedens« verurteilt und ein Recht auf Widerstand gegen Apartheid anerkannt wurden⁷²⁾, hat die UN-Generalversammlung seit ihrer Res. 626 (VII) vom 21. Dezember 1952 in zahlreichen UN-Resolutionen betont, "that the economic and social development of the economically less developed countries is not only of primary importance to those countries but is also basic to the attainment of international peace and security and to a faster and mutually beneficial increase in world prosperity" (Res. 1710/XVI); "the accelerated economic development of the developing countries depends largely on a substantial increase in their share in international trade", wofür "international policies in the field of trade and development should result in a modified international division of labour, which is more rational and equitable and is accompanied by the necessary adjustments in world production and trade" (Schlußakte der UNCTAD I, 1964). In der mit der Stimmenmehrheit der Entwicklungsländer verabschiedeten »Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten« bestätigen die Entwicklungsländer sich selbst bereits u. a. "the right to associate in organizations of primary commodity producers" (Art. 5) und bemühen sich um eine Illegalisierung von Gegenmaßnahmen der Abnehmerstaaten: "Correspondingly all States have the duty to respect that right by refraining from applying economic and political measures that would limit it" (Art. 5 Satz 2).

Die in der »Gruppe der 77« organisierten Entwicklungsländer haben ihr weltwirtschaftliches Reformkonzept vor allem in der »Charta von Algier« und im »Aktionsprogramm von Lima« formuliert. Einseitige Stellungnahmen wie diejenige der lateinamerikanischen Staaten in der 1964 angenommenen »Charta von Alta Gracia« (»Den Industrieländern ... fällt daher die Hauptverantwortung für die Beseitigung der Schäden und Widersprüche dieses [Weltwirtschafts-]Systems zu«⁷³⁾) werden in der auf dem Ministertreffen der »Gruppe der 77« am 24. Oktober 1967

⁷²⁾ Vgl. z. B. die Res. 232 des Sicherheitsrats vom 16. 12. 1966 ("that the present situation in Southern Rhodesia constitutes a threat to international peace and security") und Röling, Völkerrecht (Anm. 70), S. 22 ff.

⁷³⁾ Zitiert nach dem deutschen Text in: Europäisches Parlament Dok. 98, 1964–65, S. 28 ff.

angenommenen »Charta von Algier« zwar vermieden ("Developing countries reiterate that the primary responsibility for their development rests on them"); die Charta weist jedoch in einer ausführlichen Negativbilanz auf die Widersprüche der Handels- und Entwicklungspolitik der Industrie- und Ostblockländer zu den Zielsetzungen der Schlußakte der UNCTAD I hin⁷⁴⁾ und folgert:

"The international community has an obligation to rectify these unfavourable trends and to create conditions under which all nations can enjoy economic and social well-being, and have the means to develop their respective resources to enable their peoples to lead a life free from want and fear . . . Traditional approaches, isolated measures and limited concessions are not enough. The gravity of the problem calls for the urgent adoption of a global strategy for development requiring convergent measures on the part of both developed and developing countries".

Die auf dem Ministertreffen der damals aus 96 Staaten bestehenden »Gruppe der 77« am 7. November 1971 angenommene »Erklärung und Prinzipien des Aktionsprogramms von Lima« stellt einleitend fest, "that the objectives set forth in the Charter of Algiers have not been achieved except to a minimal extent"⁷⁵⁾. Die Ursachen für das geringe Wirtschaftswachstum der Entwicklungsländer werden von den 96 Staaten bedeutensamerweise fast ausschließlich extern mit der »anachronistischen«, »irrationalen«, den Entwicklungsländerinteressen widersprechenden Weltwirtschaftsstruktur und mit der Außen- und Wirtschaftspolitik der Industrieländer erklärt (vgl. Teil C der Erklärung). Die Minister betonen u. a.

"The imperative necessity for the international community to fulfil its obligation to build a more just international social and economic order

⁷⁴⁾ Erwähnt werden u. a. das Nichtzustandekommen neuer Rohstoffabkommen; der zunehmende Agrarprotektionismus im Widerspruch zur *standstill*-Vereinbarung; die für die Rohstoffexporte der Entwicklungsländer nachteilige *terms of trade*-Entwicklung; die Behinderung der Entwicklungsländerexporte durch hohe Fiskalabgaben, synthetische Ersatzproduktion, Einfuhrzölle, Kontingente und Zolltarifdiskriminierungen der Industrieländer; der hohe Unterschied "between domestic selling prices of goods imported by socialist countries from developing countries and the import prices of such goods"; die im Widerspruch zum 1%-Ziel sinkende Kapitalhilfe und sich teils verschlechternden Darlehensbedingungen; diskriminierende Praktiken im Schiffs- und Frachtverkehr.

⁷⁵⁾ Teil B der Erklärung, wo u. a. auf die zunehmenden Einkommensunterschiede und die »technologische Lücke« zwischen Industrie- und Entwicklungsländern, auf den sinkenden Welthandelsanteil (1960 21,3%, 1970 17,6%) und die wachsende Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer (Ende 1969 60 Milliarden US-Dollar) sowie auf die gemessen am Bruttosozialprodukt sinkende Kapitalhilfe und die entwicklungspolitisch nachteiligen Auswirkungen der Weltwährungskrise hingewiesen wird.

within a time-bound action programme . . . so as to attain the goals and objectives set forth in the International Development Strategy . . .” und
 “Urge the international community:

To use international machinery to bring about a rapid transformation of the world economic order, particularly in the fields of trade, finance, shipping, invisibles and technology through:

a) The achievement of a more rational international division of labour carried out through necessary structural readjustments in the economies of developed countries in order to enable developing countries to diversify their economies, to increase the access of their products to the markets of developed countries and thus accelerate the rate of growth of the developing countries. For this purpose, developed countries should adopt and implement specific programmes of adjustment, including anticipatory adjustment in their production structures.

b) The adherence by the developed countries to certain basic principles in the field of international trade and development, such as . . .”.

In Ziff. 12 der ohne Gegenstimme angenommenen Res. 2626 (XXV) betr. “International Development Strategy for the Second United Nations Development Decade” der UN-Generalversammlung vom 24. Oktober 1970 “Governments designate the 1970s as the Second United Nations Development Decade and pledge themselves, individually and collectively, to pursue policies designed to create a more just and rational world economic and social order in which equality of opportunities should be a prerogative of nations as of individuals within a nation. They subscribe to the goals and objectives of the Decade and resolve to take the measures to translate them into reality. These aims and measures are set out in the following paragraphs”.

In Ziff. 1 und 2 derselben Resolution werden die UN-Entwicklungsstrategien als inhaltliche Konkretisierung und als Instrument zur Verwirklichung der satzungsrechtlichen Ziele und Mitgliedspflichten der UN-Charta (bsd. Art. 55, 56) bezeichnet. Angesichts dieser und ähnlicher Formulierungen und der zahlreichen formellen Vorbehaltserklärungen zur Res. 2626 (XXV) hat M. Virally⁷⁶⁾ den völkerrechtlichen Gehalt der Resolution als «un protocol d'accord, accord approuvé par les gouvernements qui ont consenti à l'adoption de la résolution 2626 (XXV) et authentifiée par l'Assemblée générale en tant qu'organe des Nations Unies» interpretiert, wobei sich aus dem Inhalt der Vereinbarung jedoch ergebe, «qu' aucun gouvernement n'a soutenu que la stratégie internationale du développement contenait des engagements juridiques distincts de ceux résultant de la Charte»; daher «la stratégie constitue bien un accord

⁷⁶⁾ Anm. 8, AFDI 1970, S. 26 ff.

entre les gouvernements qui ont participé aux négociations qui l'ont préparée, comportant des engagements de leur part, dans la mesure tout au moins où ils n'ont pas exprimé de réserves... Toutefois... ces engagements ne sont pas juridiques: ils sont seulement moraux et politiques»; die inhaltliche Weite, die oft vagen Formulierungen, der in vielen Strategiebereichen fortbestehende wirtschaftspolitische Dissens und die allseits anerkannte »Fortschreibungsbedürftigkeit« der Dekadenstrategie hätten eine völkerrechtliche Verbindlichkeit der eingegangenen Strategieverpflichtungen ausgeschlossen, auch wenn «il faut bien admettre que la 2^e Décennie représente une nouveauté révolutionnaire, tant par sa méthode que par les idées sur lesquelles elle repose». Der völkerrechtliche Gehalt der UN-Dekadenresolutionen läßt sich zwar auch weniger zurückhaltend interpretieren, weil die Resolutionen (die Vorbehaltserklärungen zur Res. 2626 betrafen »nur« 31 von insgesamt 84 Paragraphen) im Zusammenhang mit der nun schon jahrzehntelangen entwicklungspolitischen UN-Empfehlungspraxis zu allgemein anerkannten inhaltlichen Konkretisierungen der in Art. 55, 56 UN-Charta nur vage umschriebenen Kooperationspflichten führen und das den Abstimmungen vorausgehende *consens engineering* das Entstehen einer rechtsbildenden *opinio iuris* und damit der verschiedenen Prozesse der Völkerrechtserzeugung beschleunigt; auch schon vor Überschreitung der in Art. 38 IGH-Statut umschriebenen Schwelle zum positiven Völkerrecht werden die Kompromißresolutionen häufig in der Völkerrechtspraxis der Entwicklungsländer als Argumentationshilfe sowie zur Legitimierung der Staatenpraxis verwendet. Die im Rahmen multilateraler Entwicklungsdiplomatie empfohlenen Verhaltensnormen enthalten oft sach- und zeitgerechtere Problemlösungen als es die langwierigen formalisierten Rechtserzeugungsverfahren des Art. 38 IGH-Statut ermöglichen und können dann auch ohne Einschaltung einer formellen Völkerrechtsquelle "functionally operate as law". Die tatsächlichen Auswirkungen der Res. 2626 (XXV) auf die Außenwirtschafts- und Völkerrechtspraxis der Industrieländer sind bislang jedoch gering: Die OECD beklagte Ende 1971 mit Recht den *credibility gap* zwischen verbaler Entwicklungspolitik und tatsächlicher Entwicklungshilfepraxis der Industriestaaten⁷⁷⁾; in der Res. 3176 (XXVIII) der UN-Generalversammlung vom 17. Dezember 1973 betr. "First biennial over-all review and appraisal of progress in

⁷⁷⁾ "The failure to translate public official positions into performance has been so conspicuous so often for so many governments that it is not surprising that a 'credibility gap' has emerged", OECD, Development Assistance, 1971 Review, S. 30.

the implementation of the International Development Strategy for the Second United Nations Development Decade" wird betont, "that development problems, far from being solved, have become increasingly acute" (Ziff. 12) und daß "the general evaluation . . . suggests that the International Development Strategy remains much more a wish than a policy" (Ziff. 33).

6. Angesichts der unzureichenden Erfolge im Rahmen der UN-Entwicklungsstrategien und der geringen entwicklungspolitischen Konzessionsbereitschaft der Industrieländer sind die zunehmend syndikalistischen Bemühungen der Entwicklungsländer um Gründung gemeinsamer Erzeugerorganisationen und um Ausnutzung ihrer Stimmenmehrheit auf den großen Weltkonferenzen sowie bei der Verabschiedung der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten wenig erstaunlich. Vor der Abstimmung über die »Charta« hatte die Generalversammlung mehrheitlich einen Antrag der marktwirtschaftlichen Industriestaaten abgelehnt, die von der Materie her schwierigen Arbeiten an der Charta bis zur Erreichung allgemein annehmbarer Kompromißlösungen fortzusetzen und dadurch der Charta eine größere völkerrechtliche und operationelle Bedeutung zu sichern als derjenigen eines mehrheitlich mit 120 gegen 6 Stimmen (USA, Großbritannien, Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Luxemburg, Dänemark) bei 10 Stimmenthaltungen marktwirtschaftlicher Industrieländer durchgesetzten, inhaltlich unausgewogenen, von den hauptbetroffenen Industrieländern nicht gebilligten und völkerrechtlich unverbindlichen Forderungskatalogs der Entwicklungsländer.

Aus völkerrechtlicher Sicht waren die Erfolge der »multilateralen Entwicklungsdiplomatie« der zahlreichen Entwicklungsländergruppierungen recht unterschiedlich: Die zahllosen Konferenzen der asiatischen, afrikanischen, lateinamerikanischen und bündnisfreien Staaten während der 50er und 60er Jahre führten meist nur zu zeitweiligen instrumentalen Aktionseinheiten hinsichtlich der Dekolonisierungs- und Entwicklungshilfeforderungen gegenüber den Industrieländern und zu keiner echten politischen Gemeinschaft oder wirtschaftlichen Integration der »Dritten Welt«⁷⁸⁾. Bei anderen Problembereichen lag z. B. die Abstimmungssolidarität der Entwicklungsländer in der UN-Generalversammlung oft erheblich unter dem Kooperationsniveau der europäischen Staaten⁷⁹⁾. Auch im wirtschaftlichen Bereich treten die Interessengegensätze oft

⁷⁸⁾ Vgl. D. Schröder, Die Konferenzen der »Dritten Welt« (1968), z. B. S. 297 ff.

⁷⁹⁾ Vgl. hierzu die Untersuchung von T. Hovet, Bloc Politics in the United Nations (1960), z. B. S. 164.

deutlich hervor (z. B. beim Schiffsverkehr zwischen den afro-asiatischen »Verladern« und den lateinamerikanischen »Transporteuren«, im Handelsbereich zwischen den durch Assoziationspräferenzen der EWG begünstigten und dritten Rohstoffländern, innerhalb der regionalen Wirtschaftsgruppierungen der Entwicklungsländer zwischen den entwickelteren und den weniger entwickelten Mitgliedstaaten), sobald man vom Stadium gemeinsamer Deklarationen internationaler Konferenzen zu konkreten einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen kommt.

Völkerrechtliche Reformen konnten durch den internationalen *trade unionism* und die multilateral statt bilateral geführten Vertragsverhandlungen der Entwicklungsländer vor allem im Bereich des Handels- und Schiffsverkehrs und bei der Erweiterung der weltwirtschaftlichen Mitbestimmung der Entwicklungsländer eingeleitet werden. Im Bereich der internationalen Finanzbeziehungen waren die Entwicklungsländerforderungen (z. B. nach Erhöhung der Kapitalhilfe, Abschaffung sämtlicher Lieferbindungen im Rahmen der Entwicklungshilfe, Verwirklichung eines *link* zwischen IMF-Sonderziehungsrechten und Entwicklungshilfe) an die im Zehnerclub und OECD-Development Assistance Committee organisierten Geberländer demgegenüber bislang wenig erfolgreich oder führten zu Resolutionen, die wie z. B. bei der UNCTAD-Res. 27 (II) über das 1%-Ziel für die jährliche Kapitalhilfe oder wie bei der durch Res. 2186 (XXI) der UN-Generalversammlung vom 13. Dezember 1966 beschlossenen Errichtung des UN Capital Development Fund von den zur Kasse gebetenen Industriestaaten anschließend nicht finanziert wurden. Zur Steigerung der Effizienz ihrer »multilateralen Entwicklungsdiplomatie« bedienten die Entwicklungsländer sich der schon vorher bekannten Technik einer den internationalen Staatengruppierungen entsprechenden Gruppenbildung innerhalb internationaler Organisationen. In der UNCTAD haben die Entwicklungsländer sich abweichend von der in der Res. 1995 (XIX) der UN-Generalversammlung vorgesehenen Einteilung der UNCTAD-Mitgliedstaaten in die Gruppen A (Afro-Asiaten), B (OECD-Länder), C (Lateinamerikaner) und D (COMECON-Staaten) noch auf der UNCTAD I (1964), zur »Gruppe der 77« zusammengeschlossen und konnten hier wesentliche Reformen des Wirtschaftsvölkerrechts der internationalen Schiffsbeziehungen (vgl. z. B. den von der UNCTAD-Seeverkehrskonferenz am 6. April 1974 angenommenen "Code of Conduct for Liner Conferences"), des gewerblichen Handels (vgl. bsd. die ausgenommen USA und Kanada von fast allen Industrieländern angewandten, allgemeinen nichtreziproken Zollpräferenzen für Entwicklungsländer), des Rohstoffhandels (vgl. die

Führungsrolle der UNCTAD beim Zustandekommen internationaler Rohstoffabkommen) sowie im Recht der internationalen Wirtschaftsorganisationen einleiten (vgl. den als Reaktion auf die UNCTAD I vereinbarten neuen Teil IV des GATT, die im Juli 1972 gemäß Res. 84 der UNCTAD III gebildete »Gruppe der 20« im IMF, die durch extensive Ausfüllung der UNCTAD-Kompetenzen schrittweise erreichte Zuständigkeitserweiterung der UNCTAD, die Ende März 1975 von der UNIDO-Generalkonferenz empfohlene Umwandlung der UNIDO in eine UN-Sonderorganisation). Angesichts der geringen konkreten Erfolge der auf der UNCTAD I noch zahlreichen Kampfabstimmungen und Mehrheitsentscheidungen gegen die Stimmen der OECD-Staaten als der Hauptadressaten der Entwicklungsländerforderungen sind die Entwicklungsländer der »Gruppe der 77« nach 1964 bei den Abstimmungen in der UNCTAD zu einer stärker »aktionsorientierten« Kompromißbereitschaft übergegangen und haben mit der im Aktionsprogramm von Lima vereinbarten Errichtung eines gemeinsamen »Service Bureau« in Genf einen ersten Schritt zur Institutionalisierung der »Gruppe der 77« unternommen mit dem Ziel, "to strengthen the unity and solidarity of the Group of 77 as the main instrument for achieving a more rational and equitable pattern of international economic relations and for increasing the self-reliance of developing countries in organizing their own economic and social progress, thus securing the full economic independence of these countries"⁸⁰). Eine völkerrechtlich bedeutsame Folge des z. B. auch in der Res. 2029 (XX) der UN-Generalversammlung vom 22. November 1965 betr. die Errichtung des United Nations Development Programme sowie in der Res. 2152 (XXI) der UN-Generalversammlung vom 17. November 1966 betr. die Errichtung der UNIDO normierten »Gruppen-systems« ist, daß die meisten entwicklungspolitischen UN- und UNCTAD-Empfehlungen die in ihnen formulierten Rechte und Pflichten nur noch auf die drei Ländergruppen — Entwicklungsländer, entwickelte Marktwirtschaftsländer, sozialistische Staatswirtschaftsländer — beziehen.

Innerhalb des IMF haben die unterentwickelten IMF-Mitgliedstaaten auf Grund einer EntschlieÙung der »Gruppe der 77« vom 6. November 1971 die »Gruppe der 24« gebildet, die sich — in enger Zusammenarbeit mit den 9 Entwicklungsländervertretern in der »Gruppe der 20« — um eine wirksamere Vertretung der währungspolitischen Entwicklungsländerinteressen (z. B. größere Mitspracherechte, stärkere Entwicklungsländer-

⁸⁰) Aktionsprogramm von Lima (Anm. 7), S. 406.

anteil an den IMF-Quoten und Sonderziehungsrechten) bemüht; angesichts der quoten- und stimmenmäßig schwachen Stellung der Entwicklungsländer innerhalb des auf Grund der Stimmenponderierung von den Industrieländern dominierten IMF (allein der Anteil der USA an den IMF-Quoten ist größer als derjenige der betreffenden 24 Entwicklungsländer) und angesichts der durch die internationale Währungssituation bedingten Verzögerung der angestrebten IMF-Satzungsreformen waren konkrete Verhandlungserfolge der »Gruppe der 24« bislang wenig sichtbar (vgl. neustens die Anfang 1976 endgültig beschlossene Verwendung eines Teils der IMF-Goldreserven zugunsten der Entwicklungsländer). Im GATT werden die Entwicklungsländerinteressen u. a. vom "Committee on Trade and Development" sowie von der im Januar 1971 errichteten "Group of Three" wahrgenommen; das trotz der traditionellen Entwicklungsländerkritik an der entwicklungspolitisch inadäquaten »Wall Street Diplomatie« des GATT⁸¹⁾ fortbestehende Entwicklungsländerinteresse am GATT wurde u. a. durch das im Rahmen einer auf Entwicklungsländer beschränkten GATT-Zollsenkungsrunde am 25. Februar 1972 von 16 Entwicklungsländern unterzeichnete, bereits am 26. November 1971 vom GATT durch einen *wavier* gemäß Art. XXV Abs. 5 genehmigte "Protocol relating to trade negotiations among developing countries"⁸²⁾ dokumentiert. Zu einer organisatorisch verfestigten, zusätzlichen Gruppenbildung aller unterentwickelten GATT-Mitgliedstaaten kam es innerhalb des GATT bislang nicht.

Im Bereich der internationalen Handels- und Entwicklungshilfebeziehungen konnten die 18 schwarzafrikanischen Staaten bei den Vertragsverhandlungen für die Assoziationsabkommen von Jaunde mit der EWG (1963, 1969) sowie die 44 afrikanischen, karibischen und pazifischen Entwicklungsländer bei der Aushandlung des Abkommens von Lomé (1975) durch ihre jeweils gemeinsame Verhandlungsführung die, gemessen am Wirtschaftspotential, definitionsgemäß schwache Verhandlungsposition einzelner Entwicklungsländer erheblich stärken und einseitig vorteilhafte Vertragsregelungen zugunsten dieser Entwicklungsländer erreichen (u. a. nichtreziproke Handelspräferenzen, finanzielle und

⁸¹⁾ Zur Kritik des GATT als *rich men club* vgl. Gosovic, UNCTAD, Conflict and compromise (1972), S. 11 ff.

⁸²⁾ Fundstelle: GATT, BISD, 1972 S. 11 ff. Der *wavier* des GATT für die vereinbarten Zollsenkungen ist auf S. 26 ff. wiedergegeben.

technische Hilfen seitens der EWG)⁸³⁾. Hinsichtlich des internationalen Rohstoffhandels versuchen die Rohstoffländer seit langem, ihr Ziel »kostendeckender, gerechter und stabiler«, möglichst über dem Marktniveau liegender Rohstoffpreise mit Hilfe gemeinsamer kartellähnlicher Erzeugerorganisationen, internationaler Rohstoffabkommen zwischen Erzeuger- und Verbraucherländern, internationaler Preisindexierung der Rohstoffpreise an die *terms of trade* der Entwicklungsländer (z. B. für Erdölexporte der OPEC-Staaten), kompensatorischer Ausgleichszahlungen (z. B. seitens des IMF und des Europäischen Entwicklungsfonds), durch Erleichterung des Marktzugangs, Ausschaltung der Konkurrenz synthetischer Ersatzprodukte und Umgestaltung der Vermarktungs- und Verteilungssysteme zu erreichen. Die nach Ansicht der Entwicklungsländer unzureichenden Ergebnisse der in der Nachkriegszeit geschlossenen internationalen Weizen-, Zinn-, Zucker-, Kaffee-, Kakao- und Olivenölabkommen und die spektakulären Erfolge der erdölexportierenden OPEC-Staaten bei der Erhöhung ihrer Anteile am Eigentum und an der Kontrolle ausländischer Erdölgesellschaften in diesen Staaten sowie bei den Preiserhöhungen auf den internationalen Erdölmärkten ermutigen eine immer größere Zahl von Rohstoffexportländern zu monopolistischen oder ähnlich wirkenden Zusammenschlüssen auf der Exportseite (in den letzten Jahren u. a. bei Zinn, Kupfer, Bauxit, Eisenerz, Wolfram, Quecksilber, Kautschuk, Zucker, Kaffee, Kakao, Tee, Bananen). Die völkerrechtliche Vereinbarkeit derartiger Erzeugerzusammenschlüsse z. B. mit Art. XI, XX, h GATT oder mit bestehenden internationalen

⁸³⁾ Vgl. hierzu hinsichtlich der Assoziationsabkommen der EWG: Zartman (Anm. 11), der hinsichtlich des Jaunde-Abkommens von 1969 feststellt: "the final agreement did present an inequality of formal advantages in favour of the Eighteen that did offset in some measure the inequality of economic strengths" (S. 66). "There were no cases of onesided advantages for the Six" (S. 67). Die AASM konnten den Umfang der von der EWG angebotenen Handelspräferenzen und Kapitalhilfe zwar besonders beim Jaunde-Abkommen von 1969 nur geringfügig beeinflussen, aber: "They gave no aid, lost no income, and probably even lost no real opportunities for industrial development. For the price of a diplomatic staff in Brussels, they provoked an encounter, made their demands, and accepted what was offered to them, removing any tinge of mendacity by seriously proclaiming it was not enough figures in hand. That is a respectable exercise of power by the weak over the strong" (S. 228). Das am 28. 2. 1975 unterzeichnete Lomé-Abkommen geht in Art. 7 ausdrücklich vom Grundsatz nichtreziproker Handelspräferenzen aus und geht u. a. auch hinsichtlich der Stabilisierung der Exporterlöse (Art. 16 ff.) und der Abnahme- und Preisverpflichtungen für Zuckerexporte von 13 zuckerexportierenden Entwicklungsländern (vgl. Protokoll Nr. 3) über das Jaunde-Abkommen von 1969 hinaus.

Rohstoffabkommen (z. B. bei den 1972–1974 erfolgreichen Exportmengenbegrenzungen von 20 Kaffee-Erzeugerstaaten) ist häufig zweifelhaft⁸⁴⁾, und auch die ökonomischen Erfolgsaussichten derartiger Rohstoffpolitik sind unsicher; so konnte z. B. der Zwischenstaatliche Rat der kupferexportierenden Staaten sein erklärtes Ziel einer Stabilisierung und Erhöhung des Weltkupferpreises bislang nicht erreichen⁸⁵⁾.

Hinsichtlich der Entwicklungsländerforderung nach »gerechten Preisen« stellte der Völkerrechtler O. Schachter mit Recht fest, daß "the idea of linking justice to prices may seem to some to be a vain effort to mingle ethical and economic factors (possibly with overtones of medieval metaphysics) but the political realities cannot be wished away and the demands for fairness and equity in international pricing will have to be faced"⁸⁶⁾. Die rechtspolitischen Vorstellungen der Entwicklungsländer für die Verwirklichung der in Art. 6, 28 der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten postulierten "stable, remunerative and equitable prices" im internationalen Handel und für "adjustments in the prices of exports of developing countries in relation to prices of their imports so as to promote just and equitable terms of trade for them, in a manner which is remunerative for producers and equitable for producers and consumers" sind jüngst in dem auf Initiative der UN-Rohstoffkonferenz (Mai 1974) von UNCTAD-Generalsekretär G. Corea vorgelegten "integrated programme for commodities"⁸⁷⁾ sowie im Aktionsprogramm der im Februar 1975 in Dakar abgehaltenen Rohstoffkonferenz der Entwicklungsländer⁸⁸⁾ nochmals detailliert formuliert und in zahllosen UNCTAD-Expertenstudien entwicklungspolitisch begründet worden⁸⁹⁾. Den

⁸⁴⁾ Vgl. z. B. I. Seidl-Hohenveldern, Das Recht auf wirtschaftliche Selbstbestimmung, AWD 1974, S. 9 ff., 12; U. Wassermann, Breakdown in Commodity Agreements, JWTL 1974, S. 335 ff., 337.

⁸⁵⁾ Vgl. z. B.: Permanent sovereignty over natural resources, E./C. 7/53, 31. 1. 1975, Ziff. 29 ff.

⁸⁶⁾ O. Schachter, Just Prices in World Markets, Proposals de lege ferenda, AJIL 1975, S. 101 ff.

⁸⁷⁾ Ausführlich dokumentiert in: An integrated programme for commodities, TD/B/C. 1/168 and Supplements (1974/1975).

⁸⁸⁾ Fundstelle: ILM 1975, S. 520–542.

⁸⁹⁾ Vgl. aus letzter Zeit: Problems of raw materials and development, TD/B/488, UN 1974, wo u. a. auf die 1954–1972 um etwa 15% verschlechterten *terms of trade* der nicht-erdölexportierenden Entwicklungsländer sowie auch darauf hingewiesen wird, daß "a situation where the developed market economy countries, with only one-quarter of the population of the developing countries, consume nine-tenths of their combined supplies of non-ferrous metals, four-fifths of the petroleum and natural

Entwicklungsländergruppierungen und *producer associations* wird dabei eine entscheidende Schrittmacherrolle zuerkannt: Die Rohstoffkonferenz von Dakar wiederholt in ihrem Aktionsprogramm die bereits auf der Konferenz der blockfreien Staaten in Algier (September 1973) sowie in der Erklärung über eine neue Weltwirtschaftsordnung der UN-Rohstoffkonferenz aufgestellte Forderung, "to implement all possible means of strengthening the action of established producers' associations and of encouraging the establishment of other associations for the main commodities of export interest to developing countries"; in ihrer Resolution Nr. 6 betont sie "the importance of the action by the associations of developing countries producers-exporters of raw materials in the restructuring of the present international economic order" sowie "the need to ensure close co-operation between these associations in order to increase their bargaining power, on a fair and reciprocal basis, in the defence of just prices for raw materials and the purchasing power of the export income of developing countries". Gemäß derselben Resolution sollen die Erzeugerzusammenschlüsse keiner mißbräuchlichen Ausnutzung von Monopolmacht dienen: "the producers-exporters associations . . . are designed to ensure coordination in production, research, development and marketing in order to protect their income, enhance their market positions, and successfully face the well-organized buyers from developed countries, thus ensuring fair remunerative prices from exports of their commodities".

Der »Corea-Plan« eines »integrierten Rohstoffprogramms« "recognizes the principle, as reflected in the Havana Charter, of co-operation between exporters and importers, or producers and consumers. But it also recognizes that . . . co-operative action by producing countries has a legitimate and important role to play in solving the problems of individual commodities"⁹⁰). Gemäß Art. 5 der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten "All States have the right to associate in organizations of primary commodity producers in order to develop their national economies, to achieve stable financing for their development and . . . to assist in the promotion of sustained growth of the world economy, in particular accelerating the development of developing countries". Diese grundsätzliche völkerrechtliche Vereinigungsfreiheit als Ausdruck der Sou-

rubber and one-half of the raw cotton, vegetable oils and sugar, is not one which can be considered either as equitable or as forming the basis for a durable distribution of the world's resources and income" (S. 6 ff.).

⁹⁰) TD/B/C. 1/166, 9. 12. 1974, Ziff. 8, 10.

veränität kann jedoch durch völkervertragsrechtliche Bindungen z. B. aus dem GATT (vgl. Art. XX, h GATT) eingeschränkt sein. Die im selben Art. 5 gezogene Folgerung, wonach "Correspondingly all States have the duty to respect that right by refraining from applying economic and political measures that would limit it", widerspricht auch insofern marktwirtschaftlicher und völkerrechtlicher Logik, als im Wettbewerbs- und Wirtschaftsvölkerrecht die Zulässigkeit monopolistischer Zusammenschlüsse, diskriminierender Wirtschaftsgruppierungen (z. B. Zollunionen im Sinne von Art. XXIV GATT) oder das Verbot mengenmäßiger Boykottierung der Abnehmerländer (z. B. Art. XI GATT) regelmäßig durch Mißbrauchsverbote und Rechtspflichten zur Berücksichtigung der Drittländerinteressen eingeschränkt sind (vgl. z. B. Art. XIII, XXIV Ziff. 4, 6 GATT) und auch das restriktive völkerrechtliche Interventionsverbot der Bildung marktmäßiger Gegengewichte (*countervailing powers* im Sinne von J. K. Galbraith) gegenüber monopolistischen Angebotskonzentrationen nicht entgegensteht.

Die Haltung vieler Industrieländer ist allerdings kaum weniger widersprüchlich, wenn sie einerseits für ihre eigenen Rohstoffexporte und Rohstoffexporte die Notwendigkeit internationaler Marktordnungen, protektionistischer Subventionen sowie einer ökonomisch ineffizienten »Agrarsozialpolitik« (z. B. in der EWG) anerkennen, auch im gewerblichen Sektor wettbewerbseinschränkende Unternehmenspraktiken zulassen (vgl. z. B. Art. 85 Abs. 3 EWGV), ihre wirtschaftspolitischen Effizienz- und Wachstumsziele durch gleichrangige sozialpolitische Zielsetzungen modifizieren (vgl. z. B. § 1 des deutschen Stabilitätsgesetzes vom 8. Juni 1967) und z. B. von den OPEC-Staaten völkerrechtsverbindliche Vereinbarungen zur Verwirklichung »kollektiver wirtschaftlicher Sicherheit« im Erdölsektor verlangen, aber andererseits für den Bereich des Nord-Süd-Handels die Mitarbeit an anderen marktregulierenden Rohstoffabkommen wegen deren marktwirtschaftlicher Ineffizienz ablehnen.

Die vom Rohstoffexport abhängigen Entwicklungsländer werden daher ihr Bemühen um — teils wie im Erdölsektor als Reaktion auf internationale Unternehmenskartelle gegründete — Erzeugerallianzen voraussichtlich verstärken. Die Bedeutung dieses multilateralen *trade unionism* der Entwicklungsländer für die Weiterentwicklung des Wirtschaftsvölkerrechts zeigte sich auch 1975 auf der Gipfelkonferenz der OPEC-Staaten in Algier, deren »feierliche Erklärung«⁹¹⁾ in Ziff. 5 die Abhaltung einer

⁹¹⁾ Fundstelle: ILM 1975, S. 566 ff. Deutscher Text: Archiv der Gegenwart vom 14. 3. 1975, S. 19307 ff.

internationalen Energiekonferenz mit dem Ziel weltweiter Erdölvereinbarungen zwischen Erzeuger- und Verbraucherländern von gleichzeitigen Verhandlungen über die weltwirtschaftlichen Entwicklungsländerprobleme abhängig macht. Auf der Genfer Seerechtskonferenz von 1975 verhielt sich die »Gruppe der 77« weiterhin kompromißbereit und drohte nicht mit Kampfabstimmungen.

III. »Entwicklungsland« als privilegierter Rechtsstatus im Wirtschaftsvölkerrecht

7. Mit Ausnahme einiger unterentwickelter Zwergstaaten (Nauru, Tonga, Westsamoa), politisch geteilter Staaten (Korea, Vietnam) und der noch abhängigen Überseegebiete sind fast sämtliche Entwicklungsländer den UN beigetreten⁹²⁾ und verfügen entsprechend dem "principle of the sovereign equality of all its members" (Art. 2 Abs. 1 UN-Charta) bei Abstimmungen in der UN-Generalversammlung wie alle anderen der Anfang 1975 138 UN-Mitgliedstaaten über je eine Stimme (Art. 18 Abs. 1). Ähnlich wie z. B. bei der Zusammensetzung und Abstimmungsregelung im UN-Sicherheitsrat, bei der Stimmenponderierung im IMF und in den internationalen Entwicklungsbanken oder beim Proliferationsverbot im Atomsperrvertrag trotz des Rechtsgrundsatzes der formalrechtlichen Staatengleichheit die tatsächlichen politischen, wirtschaftlichen und

⁹²⁾ Vgl. die Länderlisten mit Beitrittsdaten, in: Vereinte Nationen 1/1975, S. 30 ff. Nach BWZ-Angaben galten 1975 151 Staaten und Territorien als Entwicklungsländer, von denen 111 UN-Mitgliedstaaten sind. Einige der unterentwickelten Zwergstaaten, die die Errichtung selbständiger diplomatischer Vertretungen bei internationalen Organisationen oder Drittstaaten für zu kostspielig halten, haben auf Grund protektoratsähnlicher, jederzeit widerrufbarer Verträge andere Staaten mit ihrer internationalen diplomatischen Vertretung beauftragt: so Westsamoa auf Grund eines Freundschaftsvertrages vom 1. 8. 1962 mit Neuseeland, nach dem Westsamoa bei Neuseeland umfangreiche Hilfsmaßnahmen u. a. auch bei der diplomatischen Vertretung in internationalen Konferenzen oder Drittstaaten beantragen kann; Sikkim auf Grund eines Vertrages vom 5. 12. 1960 mit Indien, der die Verantwortung für den gesamten Bereich der Landesverteidigung und Außenpolitik auf Indien überträgt; Bhutan auf Grund eines Vertrags vom 8. 8. 1949 mit Indien, wonach Indien "guides the Bhutan for its external relations"; Bhutan bemüht sich jedoch um eine zunehmend eigenständige Außenpolitik und wurde nach seiner Vollmitgliedschaft beim Colombo-Plan am 21. 9. 1971 auch UN-Mitglied. Völkerrechtlich bemerkenswert bleibt, daß die in den europäischen Überseebeziehungen verschwundene Rechtsfigur des Protektorats sich jetzt u. a. in den Beziehungen zwischen Entwicklungsländern findet (ähnlich wie bei den Rechtsbeziehungen der europäischen Zwergstaaten Monaco, San Marino, Andorra, Liechtenstein).

militärischen Unterschiede zwischen den Staaten zum Anlaß für eine völkerrechtliche Privilegierung der Großmächte, der finanzstarken Industriestaaten bzw. der Kernwaffenstaaten genommen wurden, ist Hauptziel des Entwicklungsvölkerrechts als eines «droit international des inégalités de développement»⁹³⁾ der Ausgleich tatsächlicher Entwicklungs- und Wettbewerbsunterschiede durch solidarische Entwicklungshilfe und kompensatorische Entwicklungsländerpräferenzen. Da das völkerrechtliche Unabhängigwerden meist noch keine gleichzeitige Lösung der sozioökonomischen Dekolonisierungs- und Entwicklungsprobleme ermöglichte und von der UN-Generalversammlung seit langem in zahllosen Resolutionen die "Permanent sovereignty over natural resources of developing countries" (Res. 3016/XXVII), der "International trade as the primary instrument for economic development" (Res. 1707/XVI) sowie die Notwendigkeit weltweiter Entwicklungsländerpräferenzen und Entwicklungshilfe zur Verwirklichung größerer weltwirtschaftlicher Chancengleichheit (vgl. Ziff. 12 Res. 2626/XXV) anerkannt worden sind, fordern die Entwicklungsländer eine materielle Auffüllung der völkerrechtlichen Souveränitäts- und Gleichheitsgrundsätze⁹⁴⁾ in den Nord-Süd-Beziehungen und interpretieren den Souveränitätsgrundsatz häufig nicht allein als Rechtsgrundlage für Freiheits-, Schutz- und Abwehrrechte, sondern zugleich für Teilhaberechte (z. B. an der multilateralen UN-Entwicklungshilfe) und für ein *droit au développement*⁹⁵⁾ und präferenzielles Entwicklungsvölkerrecht (*droit du développement*).

In der Völkerrechtspraxis werden unterschiedliche Rechtstechniken zur Gewährung von Entwicklungsländerpräferenzen angewandt: Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) hat gemäß Art. 19 Abs. 3 ihrer Verfassung »bei der Aufstellung eines Übereinkommens oder einer Empfehlung von allgemeiner Geltung . . . auf diejenigen Länder Rücksicht zu nehmen, in denen das Klima, die unvollkommene Entwicklung der wirtschaftlichen Organisation oder andere besondere Umstände die Verhältnisse der Wirtschaft wesentlich abweichend gestalten. Sie schlägt in solchen Fällen die Abänderungen vor, die sie angesichts der besonderen Verhältnisse dieser Länder als notwendig erachtet«. Im Teil V der zum Bestandteil der ILO-Verfassung gehörenden Philadelphia-Erklärung der

⁹³⁾ Virally (Anm. 8), AFDI 1965, S. 7.

⁹⁴⁾ Vgl. dazu z. B. M. Flory, Souveraineté des Etats et coopération pour le développement, RdC 1974 (noch unveröffentlicht); E. David, Quelques réflexions sur l'égalité économique des Etats, Revue Belge de Droit International 1974, S. 399 ff.

⁹⁵⁾ M. Flory, Inégalité économique et évolution du droit international, in: Pays en voie de développement (Anm. 14), S. 11 ff., 33 ff.

Allgemeinen Konferenz der ILO vom Mai 1944 wird demgegenüber bekräftigt, »daß die in dieser Erklärung niedergelegten Grundsätze für alle Völker der Welt volle Geltung haben. Die Art ihrer Anwendung muß sich zwar nach der von jedem Volk erreichten sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungsstufe richten, aber ihre fortschreitende Verwirklichung in noch abhängigen Gebieten sowie für Völker, die bereits die Stufe der Selbstregierung erreicht haben, ist Anliegen der gesamten zivilisierten Welt«. In der Praxis hat die ILO bei ihren 1919–1972 136 angenommenen Konventionen und 144 Empfehlungen am Grundsatz universeller, für alle Staaten einheitlich formulierter Rechtsnormen festgehalten und die Entwicklungsunterschiede durch inhaltlich flexible Formulierung der Normen berücksichtigt (*formules de souplesse*), die z. B. die Ratifikation nur eines Teiles des Vertrages, die Wahl zwischen mehr oder weniger strikten Verpflichtungen, die Einschränkung des Anwendungsbereichs der Konvention, Ausnahmeregelungen zugunsten wirtschaftlich oder medizinisch noch nicht ausreichend entwickelter Staaten oder ein Durchführungsermessen hinsichtlich der Ausführungsmodalitäten ermöglichen; einige universell formulierte Konventionen und Empfehlungen betreffen von der Materie her vorwiegend Entwicklungsländerprobleme (z. B. das ILO-Weltbeschäftigungsprogramm von 1969). Auch bei der Kontrolle über die Anwendung der ratifizierten Konventionen gehen die ILO-Organe von einheitlichen Prüfungskriterien aus; obgleich in der Praxis besonders einige afrikanische Neustaaten die Aufrechterhaltung vertragswidriger Maßnahmen (z. B. Zwangsarbeit oder Einschränkung der Gewerkschaftsfreiheit) mit ihren Entwicklungserfordernissen begründeten⁹⁶).

Dieselbe Methode universell für alle Staaten formulierter, aber besonders auf die Entwicklungsländerinteressen zugeschnittener Völkerrechtsnormen findet sich auch in anderen Bereichen des Wirtschaftsvölkerrechts: Obgleich die IMF-Satzung an keiner Stelle zwischen Industrie- und Entwicklungsländern unterscheidet und für alle Mitgliedstaaten ungeachtet ihres Entwicklungsstands einheitliche Währungsregeln normiert, hat der IMF in der Praxis u. a. durch die 1963 zugunsten von *primary exporting countries* beschlossene »kompensatorische Finanzierung von Exportschwankungen« sowie durch die 1969 eröffnete Möglichkeit einer Mitfinanzierung von Rohstoffausgleichslagern internationaler Rohstoffabkommen gezeigt, "that the uniform legal position of all

⁹⁶) Ausführlich zu diesen Fragen N. Valticos/F. Wolf, L'Organisation Internationale du Travail et les pays en voie de développement, in: Pays en voie de développement (Anm. 14), S. 127 ff.

members under the Articles does not prevent the adoption of policies that favor developing members, even though in form the policies may purport to embrace all members”⁹⁷). Im Meeresvölkerrecht sollen der küstenferne Meeresboden gemäß der Meeresbodengrundsatzresolution 2749 (XXV) der UN-Generalversammlung vom 17. Dezember 1970 »als gemeinsames Erbe der Menschheit« betrachtet und die Meeresbоденressourcen “for the benefit of mankind as a whole” ausgebeutet werden “taking into particular consideration the interests and needs of the developing countries”⁹⁸); da mit der weltweiten Einführung einer 188-Seemeilen breiten Wirtschaftszone etwa 80% der wirtschaftlich genutzten Fischressourcen unter küstenstaatliche Kontrolle fallen, hat auch diese mit einer universell einheitlich formulierten Völkerrechtsregelung beabsichtigte Umverteilung der Meeresschätze zu Lasten der traditionellen Fernfischereinationen eine indirekt entwicklungspolitische Funktion zugunsten eines »sozialen Meeresnutzungsrechts«.

Die in der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten neuformulierten Weltwirtschaftsregeln sehen bei zahlreichen universellen Verhaltensnormen vor, daß ihre Anwendung und Zielsetzung »allen Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern« zugute kommen sollen⁹⁹). Für das Entwicklungshilferecht internationaler Organisationen sind mitunter ebenfalls indirekte Entwicklungsländerpräferenzen und nur implizite Entwicklungshilfekompetenzen charakteristisch: So wird im Art. I (“Purpose and Functions”) der Interamerikanischen Entwicklungsbank nicht ausdrücklich normiert, daß die Kapitalhilfen der Bank auf unterentwickelte Mitgliedstaaten beschränkt sind¹⁰⁰). Von der EWG

⁹⁷) J. Gold, “... To Contribute thereby to ... Development ...”; Aspects of the Relations of the International Monetary Fund with its Developing Members, Columbia Journal of Transnational Law 10 (1971), S. 267 ff., 279.

⁹⁸) Zu den entwicklungspolitischen Aspekten des »heritage-Grundsatzes« vgl. z. B. R. J. Dupuy, Le fonds des mers, héritage commun de l'humanité et le développement, in: Pays en voie de développement (Anm. 14), S. 235 ff.

⁹⁹) Vgl. z. B. Art. 5 (“in particular accelerating the development of developing countries”), 6 (“taking into account, in particular, the interests of developing countries”), 8 (“in harmony with the needs and interests of all countries, especially developing countries”), 9, 11, 12, 14. Gemäß Art. 24 “All States have the duty to conduct their mutual economic relations in a manner which takes into account the interests of other countries. In particular, all States should avoid prejudicing the interests of developing countries”.

¹⁰⁰) Die Mitgliedschaft in der Bank steht allen OAS-Mitgliedstaaten offen. Auch die USA sind Mitglied der Interamerikanischen Entwicklungsbank. 1971 wurde die Erweiterung der Bankmitgliedschaft auf außereuropäische Industriestaaten erwogen, vgl. S. Dell, The Inter-American Development Bank (1972), S. 40.

werden auf der Rechtsgrundlage von Art. 113, 238 EWG-Vertrag Handels-, Kapital-, technische und Nahrungsmittelhilfen an Entwicklungsländer gewährt, obgleich weder im Art. 113 über die gemeinsame Außenhandelspolitik noch in Art. 238 über die Assoziationsabkommen die Entwicklungsländerprobleme oder die neuen Rechtsbegriffe »Entwicklungsland« und »Entwicklungshilfe« erwähnt sind; während die EWG im Art. 7 des Abkommens von Lomé (28. Februar 1975) ausdrücklich auf Gegenpräferenzen seitens der inzwischen 46 AKP-Entwicklungsländer verzichtete, wurde in den Assoziationsabkommen von Jaunde (1963, 1969) das im Art. XXIV GATT vorgeschriebene Reziprozitätserfordernis noch ausdrücklich anerkannt (vgl. Art. 3, 7 Jaunde-Abkommen 1969) und wurde die schon damals weitgehende Nicht-Reziprozität der Assoziationspräferenzen lediglich indirekt durch die weitgefaßten entwicklungspolitischen *escape clauses* (vgl. Art. 3 Abs. 2, 7 Abs. 2, Art. 13, 14) zugunsten der afrikanischen Entwicklungsländer erreicht.

Das GATT und das Satzungsrecht der Weltbankgruppe sehen ausdrücklich Sonder- und Präferenzregelungen zugunsten weniger entwickelter Mitgliedstaaten vor (vgl. Art. XVIII, XXXVI ff. GATT, Art. I, i Weltbanksatzung). Für die angestrebte Revision der IMF-Satzung haben die Entwicklungsländer auf der IMF-Jahresversammlung 1974 die Einführung eines neuen Satzungsabschnittes gefordert, der durch Sonderregelungen den Entwicklungsländerbedürfnissen Rechnung trägt. Auch im Recht der meisten regionalen Wirtschaftsgruppierungen finden sich ausdrückliche integrationsrechtliche Präferenzregelungen zugunsten der weniger entwickelten Partnerstaaten zur Gewährleistung größerer Chancengleichheit und einer gerechten Verteilung der Kosten und Vorteile der Wirtschaftsintegration¹⁰¹). Von den internationalen Rohstoffabkommen sieht z. B. das am 1. Januar 1969 in Kraft getretene Internationale Zuckerabkommen einen besonderen *hardship fund* zugunsten der "small developing Members whose export earnings are heavily dependent upon the export of sugar" (Art. 44) vor. Im internationalen Urheberrecht wurde die Berner Konvention zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (1886) auf den Urheberrechtskonferenzen von Stockholm (Juli 1967) und Paris (Juli 1971) durch Präferenzregelungen zugunsten der Entwicklungsländer revidiert¹⁰²); die auf der Stockholmer Konferenz

¹⁰¹) Vgl. Petersmann (Anm. 12), S. 85 ff., 246 ff.

¹⁰²) Vgl. I. A. Olian, Jr., International Copyright and the Needs of Developing Countries, *The Awakening at Stockholm and Paris*, *Cornell International Law Journal* 7 (1974), S. 81 ff.

gegründete World Intellectual Property Organization gewährt den Entwicklungsländern technische und rechtliche Entwicklungshilfe. Gleichzeitig mit der Berner Konvention wurde auf der Pariser Konferenz auch die Universelle Urheberrechtskonvention vom 6. September 1952 revidiert mit dem Hauptziel, "to have parallel and concurrent revisions of the Universal and Berne Conventions to make limited compulsory licensing available of developing countries with respect to translations and reproductions"¹⁰³⁾. Anfang 1975 fand in Genf erneut eine Urheberrechtskonferenz über eine eventuelle weitere Revision der Universellen Urheberrechtskonvention statt, auf der die Entwicklungsländerforderung nach weiteren Entwicklungsländerpräferenzen (z. B. Ausnahmen vom Grundsatz der Inländerbehandlung zugunsten der Entwicklungsländer, Ermächtigung der Entwicklungsländer, einzelne Vertragsbestimmungen für ihr Staatsgebiet als nicht anwendbar zu erklären) jedoch noch zu keinen Vertragsänderungen führte^{103a)}.

Hinsichtlich der internationalen Umweltprobleme wird in der "Declaration of the United Nations Conference on the human environment" vom 16. Juni 1972 ausdrücklich betont, daß anders als bei den meist industriell und technologisch bedingten Umweltproblemen der Industrieländer "in the developing countries most of the environmental problems are caused by under-development" und daß "it will be essential in all cases to consider . . . the applicability of standards which are valid for the most advanced countries but which may be inappropriate and of unwarranted social cost for the developing countries"¹⁰⁴⁾; dementsprechend geht die Erklärung auch auf die wirtschaftlichen Probleme der Entwicklungsländer ein (z. B. im Prinzip 10 auf die für ein *environmental management* wichtige Stabilisierung der Rohstoffpreise) und betont "the need for making available to them [=Entwicklungsländer] additional international technical and financial assistance for this purpose" (vgl. Art. 9, 12). Die meisten Entwicklungsländer lehnen daher umweltmotivierte, international vereinbarte Beschränkungen ihres Wirtschafts- oder

¹⁰³⁾ So der Generalberichterstatter auf der Pariser Konferenz zitiert nach E. S. Yambrusic, Model Law on Copyright for Developing Countries in Africa, International Lawyer 1974, S. 387 ff., 388.

^{103a)} Vgl. dazu: H. P. Kunz-Hallstein, Patentschutz, Technologietransfer und Entwicklungsländer, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1975, S. 261 ff.

¹⁰⁴⁾ Prinzip 23; Fundstelle der Deklaration: Report of the UN Conference on the Human Environment, A/Conf. 48/14/Rev. 1, 1973, S. 3 ff. Vgl. auch T. E. J. Campbell, The Political Meaning of Stockholm, Third World Participation in the Environment Conference Process, Stanford Journal of International Law 1973, S. 138 ff.

auch Bevölkerungswachstums ab und haben sich z. B. in den UN-Entwicklungsdekadenresolutionen zu ausgesprochenen Wachstumsstrategien bekannt.

Gemäß Art. 19 der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten "developed countries should grant generalized preferential, non-reciprocal and non-discriminatory treatment to developing countries in those fields of international economic co-operation where it may be feasible". Bislang sind Entwicklungsländerpräferenzen vor allem im Völkerrecht der internationalen Handelsbeziehungen (z. B. Zollpräferenzen, Verzicht auf Reziprozität gemäß Art. XXXVI Ziff. 8 GATT, präferenzielle Ausgestaltung von Schutzklauseln z. B. in den Assoziationsabkommen der EWG, Preis- und Abnahmegarantien im Lomé-Abkommen), im Produktionsbereich (z. B. die urheberrechtlichen Präferenzregelungen, die Nichtanwendung des im Art. XVI Ziff. 4 GATT enthaltenen Subventionsverbots auf Entwicklungsländer, die allerdings noch umstrittene Sonderbehandlung von »Dekolonisierungseenteignungen« im Enteignungsvölkerrecht, Strukturanpassungshilfen in den Industrieländern zwecks Produktionsverlagerung in die Entwicklungsländer), im regionalen Wirtschaftsgemeinschaftsrecht (z. B. zugunsten weniger entwickelter Mitgliedstaaten, bei der flexibleren Anwendung von Art. XXIV, XXV Ziff. 5 GATT auf Entwicklungsländergruppierungen), im Staatengemeinschaftsrecht (z. B. bei den Finanzierungsschlüsseln im Budgetrecht internationaler Organisationen) sowie insbesondere im Entwicklungshilferecht nationaler und internationaler Entwicklungshilfeorganisationen entstanden. Die zahlreichen Expertenstudien über die Notwendigkeit zusätzlicher Entwicklungshilfen (z. B. beim Technologietransfer¹⁰⁵) und Entwicklungsländerpräferenzen (z. B. in Doppelbesteuerungssabkommen¹⁰⁶) lassen entsprechend dem erwähnten Art. 19 der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten eine weiterhin zunehmende, norminhaltliche Pluralisierung des Wirtschaftsvölkerrechts zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungsstands und der besonderen Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer vermuten.

8. Die aus den Entwicklungsländerpräferenzen und dem Entwicklungshilferecht resultierenden Auswahl- und *burden sharing*-Probleme und die

¹⁰⁵) Vgl. z. B. die UN-Dokumente: Major issues arising from the transfer of technology to developing countries, TD/B/AC. 11/10/Rev. 2, 1975; Preparation of a draft outline of an international code of conduct on transfer of technology, Report by the UNCTAD secretariat, TD/B/C. 6/AC. 1/2/Supp. 1, 25. 3. 1975, Ziff. 225–257.

¹⁰⁶) Vgl. z. B. C. R. Irish, International Double Taxation Agreements and Income Taxation at source, ICLQ 23 (1974), S. 292 ff., 298.

wirtschaftlich immer größere Bedeutung der Zugehörigkeit zur Kategorie der Entwicklungsländer machen eine rechtliche Definition des Rechtsbegriffs und privilegierten Rechtsstatus »Entwicklungsland«¹⁰⁷⁾ unerlässlich. Die Völkerrechtspraxis ist hierbei von der statistischen Praxis zu unterscheiden; die UN-Statistiken betonen in ihren *explanatory notes* insofern ausdrücklich: "The designation of countries and territories and the arrangement of material . . . should not be considered as implying any endorsement or other judgment by the secretariat of the United Nations regarding the legal status of any country or territory . . ." ¹⁰⁸⁾. Sowohl in der Völkerrechtspraxis als auch in der Statistik sind die Auswahlkriterien und hierauf beruhenden Länderlisten entsprechend ihrer jeweiligen Funktion mitunter sehr unterschiedlich und ist eine einheitliche, allgemeingültige Definition schon wegen der Relativität der »Unterentwicklung« weder möglich noch sinnvoll.

Die Völkerrechtspraxis hat den Rechtsbegriff Entwicklungsland bislang meist flexibel angewandt¹⁰⁹⁾. Die UN und Teil IV GATT betr. "Trade and Development" haben eine offizielle, rechtsverbindliche Definition

¹⁰⁷⁾ Der Begriff hat sich weltweit (z. B. in der UN-Praxis) durchgesetzt, obgleich er die Armut, mögliche Stagnation und Unterentwicklung nicht unmittelbar zum Ausdruck bringt und G. Myrdal den Begriff daher nicht zu Unrecht als "Diplomacy by terminology" kritisiert und stattdessen nur von »unterentwickelten« oder »armen« Ländern spricht. F. Luchaire, *Cours de droit international de développement* (1970), S. 29 f., unterscheidet entsprechend der tatsächlichen sozioökonomischen Entwicklung »pays sous-développés«, »pays en voie de développement« und »pays en voie de sous-développement« (z. B. Argentinien).

¹⁰⁸⁾ Vgl. UN Monthly Bulletin of Statistics, January 1971, S. 226. Die UN-Statistiken gehen häufig von einer Dreiteilung in Länder der "Economic Class I" (entwickelte Länder: die OECD-Länder, Südafrika), "Economic Class II" (Entwicklungsländer) und "Economic Class III" (sozialistische Planwirtschaftsländer einschließlich Jugoslawien, Nordkorea und Nordvietnam) aus, vgl. z. B. die Länderlisten im Handbook of International Trade and Development Statistics, UNCTAD (New York 1969), S. 2, 16. Die südeuropäischen Entwicklungsländer Griechenland, Spanien, Türkei und Jugoslawien gehören danach zur »Klasse I«, während sie in den von den UN-Statistiken verschiedentlich abweichenden OECD-Statistiken zu den Entwicklungsländern zählen (vgl. Resources for the Developing World 1962–1968, OECD [Paris 1970], S. 317 ff., 328 ff., und die Länderliste auf S. 339 ff.).

¹⁰⁹⁾ Aus der Literatur vgl. Kiridar, *The Structure of United Nations Economic Aid to Underdeveloped Countries* (1966), S. 1 ff.; G. de Lacharrière, *Aspects récents du classement d'un pays comme «moins développé», AFDI 1967*, S. 703 ff.; ders., *Identification et statut des pays «moins développés», AFDI 1971*, S. 461 ff.; ders., *La catégorie juridique des pays en voie de développement*, in: *Pays en voie de développement* (Anm. 14), S. 41 ff.; H. R. Krämer, *Die Verhandlungen über Zollpräferenzen für Entwicklungsländer*, *Weltwirtschaftliches Archiv* 1969, S. 333 ff.

vermieden. Die UN-Generalversammlung hat z. B. bei dem Finanzierungsschlüssel für die UN-Militäroperationen im Nahen Osten und im Kongo in den Resolutionen 1875 vom 27. Juni 1963 und 1885 vom 18. Oktober 1963 lediglich eine *ad hoc*-Negativliste mit 25 entwickelten UN-Mitgliedstaaten festgelegt, die u. a. schon wegen der damaligen Nichtmitgliedschaft wichtiger Industriestaaten und Entwicklungsländer unvollständig war. Bei der Internationalen Entwicklungsassoziation (IDA), die ihre 1972 108 Mitgliedstaaten zum Zwecke der Budgetfinanzierung ebenfalls in zwei Kategorien einteilt, wobei lediglich die 19 Länder der ersten Kategorie (zu denen z. B. auch Kuwait gehört) ihre Kapitalzeichnungen vollständig in Devisen einzahlen müssen und nur die 89 Länder der zweiten Kategorie Empfänger von IDA-Krediten sein können, erfolgt die Auswahl ohne Verwendung genereller Kriterien im Verhandlungswege zwischen den einzelnen Ländern und der IDA¹¹⁰); die bei der IDA zur zweiten Gruppe gehörenden Länder wie Spanien, Griechenland, Irland und Island gehören z. B. beim UNCTAD-Präferenzsystem nicht zum Kreis der begünstigten Entwicklungsländer. Die in der UN Res. 1995 (XIX) über die Errichtung der UNCTAD enthaltene Einteilung der UNCTAD-Mitgliedstaaten in die Gruppen A (Afro-Asiaten), B (OECD-Länder), C (Lateinamerikaner) und D (COMECON-Staaten) zählt zur Gruppe A auch Südafrika, Israel und Jugoslawien, die vom Wirtschaftspotential her eher als »halbentwickelte« Länder zu betrachten sind. Bei der Behandlung der Probleme des Seetransports im Rahmen der UNCTAD werden z. B. Panama, Liberia, Griechenland und Ecuador zu den entwickelten Ländern gezählt. Hinsichtlich der 1967 auf der Konferenz von Stockholm vereinbarten Urheberrechtsregelungen haben Marokko, Brasilien und Israel es abgelehnt, für diesen Problembereich als Entwicklungsländer klassifiziert zu werden; im »Protokoll betreffend die Entwicklungsländer« werden letztere definiert als »jedes Land, das nach der bestehenden Praxis der Generalversammlung der Vereinten Nationen als Entwicklungsland angesehen wird«¹¹¹). Das Internationale Zuckerabkommen von 1968 definiert den Begriff "developing member" als "any member in Latin America, in Africa excepting South Africa,

¹¹⁰) Vgl. Luchaire (Anm. 107), S. 22f.

¹¹¹) Fundstelle des Vertragstexts: BGBl. II 1970, S. 380 ff. Olian (Anm. 102), S. 99, stellt hierzu fest: "The practice of the General Assembly was that any country listed in the Annex to Resolution No. 1897 (XVIII), adopted November 13, 1963, was to be considered a developing country". Die betreffende Länderliste umfaßt jedoch nur 74 von heute knapp 110 unterentwickelten UN-Mitgliedstaaten sowie Neuseeland, das üblicherweise als entwickeltes Land angesehen wird.

in Asia excepting Japan and in Oceania excepting Australia and New Zealand, and includes Greece, Portugal, Spain, Turkey and Yugoslavia" (Art. 2 Abs. 4). Die südeuropäischen OECD-Mitgliedstaaten Spanien, Griechenland und Türkei werden zwar in der OECD-Praxis (z. B. bei der Entwicklungshilfe und den Jahresprüfungen im Development Assistance Committee), jedoch z. B. nicht seitens der »Gruppe der 77« als Entwicklungsländer anerkannt. Bemerkenswert ist auch, daß bislang keines der traditionellen Entwicklungsländer trotz teils erheblicher Entwicklungsfortschritte generell auf den präferenziellen Entwicklungsländerstatus verzichtet hat¹¹²⁾. Neuerdings wurden Rumänien, Bulgarien und die Mongolei von einigen Industriestaaten in das UNCTAD-Zollpräferenzsystem einbezogen, nachdem bis 1964 die Ostblockstaaten durchweg nicht zu den Entwicklungsländern gezählt worden waren.

Seit dem einstimmig angenommenen Allgemeinen Prinzip 15 in der Schlußakte der UNCTAD I ist auch die Notwendigkeit einer Berücksichtigung der Entwicklungsunterschiede zwischen den Entwicklungsländern anerkannt, auch wenn der auf der UNCTAD I von Belgien und Frankreich vorgeschlagene »Brasseur-Plan« eines Systems selektiver, dem jeweiligen Entwicklungsniveau der einzelnen Entwicklungsländer angepaßter Entwicklungsländerpräferenzen von der »Gruppe der 77« abgelehnt und stattdessen ein sämtliche Entwicklungsländer gleichbehandelndes Präferenzsystem empfohlen wurde. Bereits Art. XVIII Abs. 4 GATT unterscheidet »Länder, deren Wirtschaft nur einen niedrigen Lebensstandard zuläßt und die sich im Anfangsstadium der Entwicklung befinden«, und »Länder, deren Wirtschaft sich im Entwicklungszustand befindet«. Die EWG-Kommission empfahl in ihrer Mitteilung an den Ministerrat vom 29. Juli 1969 über »Die Beziehungen zu den lateinamerikanischen Ländern« für die Vergabe technischer Entwicklungshilfe eine Differenzierung zwischen »Ländern mit beginnender Entwicklung«, »Ländern auf halbem Entwicklungsstand« und »verhältnismäßig entwickelten Ländern«¹¹³⁾; in ihrer Mitteilung an den Ministerrat vom 5. November 1974 schlägt die Kommission eine selektive Durchführung der gemeinschaftlichen Entwicklungshilfe zur Berücksichtigung der »unterschiedlichen Erscheinungsformen der Unterentwicklung« vor und teilt hierfür

¹¹²⁾ Im UN-Dokument E/AC. 54/L. 60, S. 89, vom 14. 3. 1973 heißt es jedoch: «Il faut espérer que, même au cours de la deuxième décennie du développement et certainement au cours de la troisième décennie, certains pays devraient même sortir de la catégorie des pays en voie de développement».

¹¹³⁾ Vgl. Europäisches Parlament Dok. 139/69–70, Ziff. 19.

99 Entwicklungsländer am Maßstab »verschiedener Typen der Unterentwicklung« in acht verschiedene Ländergruppen ein¹¹⁴). Die von der EWG im Rahmen ihrer Mittelmeerpolitik abgeschlossenen präferenziellen Handelsabkommen berücksichtigen ebenfalls den unterschiedlichen Entwicklungsstand der betreffenden Mittelmeeranrainer (z. B. sehen die 1970 mit Israel und Spanien vereinbarten Abkommen geringere Präferenzen als die Abkommen von 1969 mit Marokko und Tunesien vor). In der UN-Praxis wurden auf Grund der UNCTAD-Resolutionen 62 bis 65 (III) vom 19. Mai 1972 Sonderprogramme zugunsten von 25 "least developed among the developing countries"¹¹⁵), von über 50 "developing island countries"¹¹⁶) und etwa 20 "land-locked developing countries"¹¹⁷) eingeleitet, und führte ein Beschluß der UN-Rohstoffkonferenz vom Mai 1974 zur Gründung der UN-Emergency Operation zugunsten von inzwischen 42 "most seriously affected"-Ländern.

Die in der Völkerrechtspraxis zum Rechtsbegriff »Entwicklungsland« angewandten Auswahlmethoden lassen sich folgendermaßen systematisieren:

a) Die in der Wirtschaftswissenschaft übliche Methode typologischer Merkmalkataloge liegt z. B. der vom UN-Ausschuß für Entwicklungsplanung auf der Grundlage von drei Kriterien (Bruttoinlandsprodukt pro Kopf höchstens 100 Dollar, Anteil der Industrieproduktion am Bruttoinlandsprodukt höchstens 10%, Analphabetenquote der Bevölkerung über 15 Jahre mindestens 80%) ausgearbeiteten und für die UN-Sonderhilfen verwendeten Länderliste mit den 25 "least developed among the developing countries" zugrunde und wurde auch für die 1967 von der OECD veröffentlichte Länderliste angewandt¹¹⁸). Objektive Merkmalkataloge sind zwar wegen des unzureichenden statistischen Materials über manche Entwicklungsländer und der teils unsachlichen Ergebnisse beim Außerachtlassen der sozialen Entwicklungsindikatoren (z. B. bei Kuwait, dem gemessen am Pro-Kopf-Einkommen reichsten Land der Welt) mitunter unzureichend, ermöglichen aber meist eine objektivere Abgrenzung vor allem der *border line countries*, wie z. B.

¹¹⁴) Vgl. Entwicklungshilfe, Skizze der Gemeinschaftsaktion von morgen, EG-Bulletin Beilage 8/74, S. 17–28.

¹¹⁵) Vgl. z. B. Special measures in favour of the least developed among the developing countries, TD/B/515, 25. 7. 1974; E/5467, 30. 4. 1974.

¹¹⁶) Vgl. z. B. TD/B/443, 18. 6. 1973 und Addendum vom 10. 7. 1973.

¹¹⁷) Vgl. z. B. E/5501, 21. 5. 1974.

¹¹⁸) Vgl. Les pays moins développés, définition et liste, OECD (Paris 1967).

Israel, Hongkong, Rumänien, Bulgarien und Taiwan, die sich alle als Entwicklungsland bezeichnen.

b) Die Methode einer kollektiven Selbstwahl wird innerhalb der UNCTAD praktiziert, so daß sich dort fünf verschiedene Gruppen von Entwicklungsländern herausgebildet haben: die mittlerweile etwa 105 Länder der noch auf der UNCTAD I (1964) gegründeten »Gruppe der 77«; die aus politischen Gründen aus dieser Gruppe ausgeschlossenen (Israel, Taiwan und bis 1971 Kuba) oder nicht an einem Beitritt zu ihr interessierten Entwicklungsländer (Volksrepublik China); die im Rahmen der UNCTAD bislang nicht als Entwicklungsländer anerkannten, halbentwickelten OECD-Länder (Griechenland, Malta, Spanien, Türkei); zwei osteuropäische Länder (Bulgarien und Rumänien) und die noch abhängigen Überseegebiete (z. B. Hongkong). Für das UNCTAD-Präferenzsystem wurde diese Auswahlmethode wegen der Gefahr eigennütziger oder politisch motivierter willkürlicher Ausschließungen zu Recht abgelehnt.

c) Die Methode einer einvernehmlichen Auswahl durch alle Vertragsparteien liegt der in zahlreichen Integrationsabkommen zwischen Entwicklungsländern (z. B. Art. 32 in Verbindung mit Protokoll Nr. 5 des Montevideo-Vertrags vom 18. Februar 1960 über die Gründung der Lateinamerikanischen Freihandelszone, Anhang B Ziff. 7 des Vertrags vom 15. Dezember 1965 über die Gründung der Karibischen Freihandelszone) enthaltenen Aufzählung der relativ ärmeren, wegen der Gefahr eines den Integrationserfolg gefährdenden Sogs zu den Wirtschaftszentren im Vertrag bevorzugten Ländern zugrunde.

d) Die Auswahl allein durch die einzelnen Geberländer ist für die bilaterale Entwicklungshilfe kennzeichnend. So wird im § 6 des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes »die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Kreis der Länder und Gebiete zu bestimmen, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen oder politischen Verhältnisse und unter Berücksichtigung des mit diesem Gesetz angestrebten Erfolgs als Entwicklungsländer im Sinne dieses Gesetzes anzuerkennen sind«¹¹⁹⁾.

e) Die individuelle Selbstwahl, verbunden mit einem Vorbehaltsrecht der Geberländer, ist für das UNCTAD-Präferenzsystem vereinbart worden und hat ebenso wie die Methode einer Auswahl allein durch die Geberländer zu einer uneinheitlichen Praxis geführt. So werden z. B. *border line countries* wie Israel und Bulgarien zwar von Österreich, Japan und Neu-

¹¹⁹⁾ BGBl. 1968 I, S. 217 ff.

seeland, aber nicht z. B. von der EWG, Ungarn und der UdSSR in das UNCTAD-Präferenzsystem einbezogen; die USA haben in ihrem für 1975 vorgesehenen Zollpräferenzsystem sechs Ländergruppen von den Vergünstigungen ausgenommen: alle kommunistischen Länder, die weder im Genuß der Meistbegünstigung noch IMF-Mitglied sind; alle OPEC-Länder und Mitglieder entsprechender Rohstoffkartelle; alle jene Entwicklungsländer, die anderen Industriestaaten Gegenpräferenzen einräumen (z. B. Griechenland, Türkei, Zypern, Israel, Spanien, Portugal wegen Sonderpräferenzen für die EWG), bei denen ungelöste Verstaatlichungsfragen anstehen (z. B. Uganda, Somalia) oder die sich internationalen Schiedsgerichtsentscheidungen entziehen; schließlich solche Länder, die im Rahmen einer effektiven Drogenkontrolle nicht kooperieren. Die je nach Geberland unterschiedlichen Länderlisten zeigen, daß der privilegierte Präferenzstatus noch nicht allein durch die Selbstwahl, sondern erst durch deren Anerkennung seitens des Präferenz gewährenden Geberlands erworben wird. GATT wurde bei der Präferenzregelung im Art. XVIII Abs. 4 die Einstufung als »Entwicklungsland« ebenfalls den betreffenden Ländern selbst überlassen. Bei der Anwendung des im Teil IV GATT nicht näher definierten Begriffs *less developed contracting party* gehört es zu den Aufgaben des 1965 im Rahmen des GATT gegründeten Ausschusses für Handel und Entwicklung zu überprüfen, ob eine Vertragspartei als Entwicklungsland im Sinne von Teil IV GATT zu betrachten ist. Hinsichtlich des 1971 gemäß Art. XXV Ziff. 5 von den GATT-Vertragsparteien gebilligten "Protocol relating to trade negotiations among developing countries" wird seitens des GATT ebenfalls das Prinzip der Selbstwahl praktiziert; für den Beitritt weiterer Entwicklungsländer zum Protokoll sind gemäß dessen Ziff. 14 ein schriftlicher Antrag an das durch das Protokoll gegründete "Committee of participating countries" und regelmäßig auch Beitritts- und Handelsliberalisierungsverhandlungen notwendig.

Abgeschlossen im Juli 1975

Summary

International Economic Law and the Third World

The present international economic situation in many ways deviates from the purposes and principles of international economic law, as laid down in the Agreement of the International Monetary Fund (IMF), in the General Agreement on Tariffs and Trade (GATT) or in the non-ratified Havana Charta during the 1940s: the predominant portion of world trade now is effected on the basis of preferential treatment (general and special preferences for Less Developed Countries = LDCs, regional preferences and customs unions) rather than general most-favoured-nation treatment (Art. I GATT); quantitative restrictions by producer associations and other trade restraints to restrict competition (*e. g.* "market disruption"-arrangements for textiles) imply departures from the basic philosophy of GATT (*e. g.* Art. XI, XX, h); fundamental provisions of the IMF-Agreement, like Art. IV on par values and exchange rate margins or Art. VIII governing convertibility, were deemed to be so out of touch with economic realities that their legal obligations have widely been ignored in the IMF-practice since August 1971; the lack of internationally accepted legal rules for as important fields of the world economy as the Euro-Dollar market, multinational corporations or "collective economic security" (*e. g.* oil prices, recycling of petro-dollars) seems to indicate a dangerous "widening gap" between the legal regulation and the actual development of international economic relations. General Assembly Res. 3201 (S-VI) from 1 May 1974 expressly states the conviction of the more than 100 LDCs that "it has proved impossible to achieve an even and balanced development of the international community under the existing international economic order (as) the gap between the developed and the developing countries continues to widen in a system which was established at a time when most of the developing countries did not even exist as independent States and which perpetuates inequality".

Chpt. 1 on "Change and methodological problems of international economic law in the field of North-South relations" describes and analyzes aims, principles and legal impact of UN-resolutions and LDCs "development diplomacy" designed to establish a new "international economic development law" in support of the UN International Development Strategies. This new *droit international du développement* emerges on various levels: by means of recommending and reiterating new principles in UN-resolutions (*e. g.* the 15 "general" and 13 "special principles" recommended by UNCTAD I 1964) and gradually applying them in legal practice (*cf. e. g.* the Lomé-Convention 1975, EEC's association agreements, the "Code of Conduct for Liner Conferences" agreed upon in April 1974, UNCTAD's system of general preferences in favour of LDCs); by establishing new international economic organizations (*e. g.* UNIDO, producer associations) and adapting old ones according to LDCs economic interests (*e. g.* creation of the

"Committee of 20" within the IMF); by concluding new and revising existing treaties among States (*e. g.* with regard to economic aid and commodity stabilization schemes, revision of the Berne Copyright Convention), by transnational "economic development agreements" with foreign investors, and by implementing new national economic legislation (investment codes, nationalizations etc.). As the 16 member States of the OECD Development Assistance Committee (DAC) now have become a small minority in relation to the some 120 LDCs, the burden of proof for the existence of traditional customary law restrictions on national economic sovereignty (*e. g.* the "full, prompt and effective"-compensation standard) now seems to lie rather with the capital-exporting DAC-countries than with LDCs.

Chpt. 2 on "international law as an instrument of development policy" analyzes LDCs attitudes towards various fields of international law and stresses their instrumental view of international economic law as a strategy among other strategies to promote their economic interests and domestic goals of nation building. LDCs economic practices, *e. g.* multiple exchange rates contrary to Art. IV, VIII IMF-Agreement, are often conditioned by LDCs special economic problems not adequately dealt with in the IMF- and GATT-Agreements of 1944/47. One result of the diverging views of LDCs and DAC-countries with regard to reforming the world economic order is that UN-resolutions remain the principal instrument for formulating the principles of a "new international economic order". A detailed analysis of LDCs multilateral "development policy", however, shows that the international "trade unionism" of LDCs (*e. g.* by the "Group of 77" within UNCTAD, by LDCs "Group of 24" within the IMF, by OPEC and other producer associations, by the 46 underdeveloped member States of the Lomé-Convention) often resulted in far-reaching reforms of international economic law (*e. g.* the now worldwide accepted principle of non-reciprocity with regard to North-South trade as laid down *e. g.* in Art. 7 Lomé-Convention, the new legal patterns of ownership and price-fixing in LDCs petroleum industry).

Chpt. 3 on "Developing country" as a privileged status in international economic law" enumerates preferential arrangements and various techniques in the law of international economic organizations which define new legal concepts like "developing member State" (Art. 2 International Sugar Agreement 1968, Art. XVIII GATT) or list *e. g.* the 25 "least developed among the developing countries" and thus decide the delicate question of which country is entitled to profit from the various aid schemes (*e. g.* UNCTAD preferences) or to become a member of the various groupings of LDCs.